

exit

NEU: TESSINER SEITE
PAGINA IN ITALIANO

VEREINIGUNG FÜR HUMANES STERBEN DEUTSCHE SCHWEIZ

INFO 2.08



**Die Grenzen
der Suizidberatung**

Seite 3

**Sterben geht uns
alle an**

Seite 4

**Andere Meinung:
Verzichtserklärung
für Arztkonsultation?**

Seite 9

**26. Generalversamm-
lung: das Wichtigste
in Kurzform**

Seite 13

**EXIT-Exponentin bei
Kurt Aeschbacher**

Seite 26



EDITORIAL	3
Grenzen für die Suizidberatung	
TAGUNG THUN	4/5
Fragen zum Sterben gehen uns alle an	
PODIUM BASEL	6/7
Selbstbestimmung am Lebensende sichern	
EXIT-TAG SOLOTHURN	8/9
Suizidberatung – Dafür und Dawider	
DIE ANDERE MEINUNG	9/10
Idee einer Verzichtserklärung für ärztlichen Segen	
TESSINER SEITE /	
PAGINA IN ITALIANO	12
Erfahrungen aus dem Tessiner Büro /Le esperienze vissute nei nuovi uffici ticinesi	
26. Generalversammlung	13
Protokoll – Was an der GV 2008 lief	14
Die Bedeutung von «Zapzarap»	18
AUS ALLER WELT	21/22
DIES & DAS	23/24
EXIT-INTERN	25
PRESSESCHAU	26–35
MITGLIEDER-FORUM	36–38
IMPRESSUM	39



Liebe Mitglieder.

Der Bundesrat schätzt die Zahl der Suizidversuche in der Schweiz auf 20 000 bis 67 000 pro Jahr. Davon gelangen etwa 1300, also höchstens 6.5 Prozent. Natürlich handelt es sich bei den meisten misslungenen Suizidversuchen eher um einen Hilfeschrei als um einen echten Willen zu sterben. Doch oft misslingen auch ernsthafte Versuche, und das kann zu tragischen Verstümmelungen oder Hirnschäden führen. Aus der Fachliteratur wissen wir, dass es keine risikofreie Suizidmethode gibt. Doch kann mit einer fachkundigen Begleitung das Risiko praktisch auf null reduziert werden. Vor Rezepten aus Suizidanleitungsbüchern und aus dem Internet muss nachdrücklich gewarnt werden. Autor Peter Holenstein schätzte 2003 die jährlichen Kosten der misslungenen Suizidversuche auf über zwei Milliarden Franken. Warum kommen diese Sterbewilligen nicht zu EXIT? Bei EXIT gab es in 25 Jahren keinen einzigen misslungenen Suizid.

Offenbar gibt es viele Sterbewillige, die – aus welchen Gründen auch immer – keine Freitodbegleitung wünschen. Gemäss unseren Statuten unterstützt EXIT ihre Mitglieder bei der Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechtes und steht ihnen beratend zur Seite, wenn sie schwer leiden. Gilt das auch für Sterbewillige, die eine Freitodbegleitung ablehnen? Wie kann und darf EXIT da beratend helfen? Solche Hilfe müsste jedenfalls klare Grenzen haben:

Das *Gesetz* verlangt, dass der Sterbewillige urteilsfähig sein und autonom handeln muss. Betäubungs- und Heilmittelgesetz schränken die Verschreibung von tödlichen Medikamenten ein. Der Helfer darf sich zudem nicht bereichern.

Unsere *ethischen Grundsätze* fordern, dass der Sterbewunsch autonom, wohl erwogen und dauerhaft sein muss. Äusserer Druck muss also ausgeschlossen werden können, und wir helfen nicht bei so genannten Affektsuiziden. Da bei Suiziden meist auch Drittpersonen, zum Beispiel Angehörige betroffen sind, ist auf diese Rücksicht zu nehmen. Allenfalls ist da eine Güterabwägung vorzunehmen.

Eine *medizinische Indikation* wird seit dem Bundesgerichtsentscheid von November 2006 nicht mehr verlangt. Eine erfahrene Person, zum Beispiel ein Arzt, sollte aber die Urteilsfähigkeit bestätigen und diese Person muss ihre Handlungen mit ihrem Gewissen vereinbaren können.

Die *Religion* setzt Grenzen für den einzelnen Gläubigen, nicht für EXIT. Wer an Gott glaubt, der glaubt meistens auch an eine Schöpfung. Wenn Gott den Menschen geschaffen hat, so ist es wohl auch Gott, der ihm einen Verstand, ein Gewissen und einen Willen gegeben hat. Wenn nun der Verstand zum Schluss kommt, das Leben zu beenden, wenn der Sterbewillige das mit seinem Gewissen vereinbaren und mit seinem Willen durchsetzen kann, dann handelt er wohl kaum gegen Gott.

Schliesslich gilt es, das *Ansehen von EXIT* zu berücksichtigen, denn wir stehen im öffentlichen Rampenlicht. Da ist Transparenz gefordert, auch bei der Suizidberatung. Nie darf ein Mitarbeiter von EXIT einsam entscheiden, und die Beratung ist zu dokumentieren.

Der Vorstand will im Laufe dieses Jahres Richtlinien zur Suizidberatung beschliessen. Auch Ihre Meinung, liebe Mitglieder, ist dabei gefragt. Melden Sie sich bei uns!* Vielen Dank im Voraus!

HANS WEHRLI

* *Leserbriefe, EXIT, Postfach 476, 8047 Zürich*

Fragen rund ums Sterben gehen uns

Wie viel darf das Lebensende kosten? Weshalb ist eine Patientenverfügung so wichtig? Und wer ist eigentlich zuständig fürs Sterben? Solche gesundheitspolitischen Fragen hat das Rote Kreuz – zusammen auch mit EXIT – an einer Tagung zur Sterbegleitung in Thun erörtert.

«Wie möchten Sie sterben?», fragte Moderatorin Katharina Kilchenmann (DRS2) die Referentenrunde. Diese war gut besetzt mit Politikerin, Arzt, Theologe, Rot-Kreuz-Spezialistin, Juristin, Patientenverfügungs-Experten, Philosoph, Schriftsteller. Die Antworten unterschieden sich nicht vom allgemeinen Wunsch nach dem «guten Tod». Mit einer Ausnahme. Der Arzt sagte: «Ich möchte nicht in der Nähe eines öffentlichen Gebäudes zusammenbrechen! Dort gibt es Defibrillatoren. Mit welchen Schäden Reanimierte weiterleben müssen, habe ich zu oft in meiner Karriere erlebt.»

Diese Aussage – zumal von einem Mediziner – hätte die Wichtigkeit einer Patientenverfügung nicht besser unterstreichen können. Die EXIT-Expertin Melanie Kuhn und ihr Caritas-Pendant Beat Vogel haben an der Tagung über die Verfügung informiert.

Ärzte nicht gegen PV

Allein die Tatsache, im Krankenhaus hinweisen zu können, der Patient sei EXIT-Mitglied und habe eine Verfügung, verhilft normalerweise zur Respektierung der Behandlungswünsche. Dies zeigt die Erfahrung von Melanie Kuhn. Am Telefon oder persönlich in der EXIT-Geschäftsstelle bietet sie Beratung bei der Erneuerung (neues Datum und Unterschrift, spätestens nach 5 Jahren) oder dem Erstellen der PV. Darauf gehörten im Minimum der Wunsch nach Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen in aussichtsloser Situation, die Beschränkung auf Palliativmedizin,

das Einstellen von Nahrungszufuhr bei fortgeschrittener Demenz. Immer beinhalten soll die PV zu benachrichtigende Angehörige sowie die Vollmacht, wer Entscheide fällen darf, wenn man unansprechbar ist. Beat Vogel ergänzte: «Je konkreter die PV, desto eher gilt sie als Handlungsanweisung und muss von den Ärzten umgesetzt werden.»

Die Juristin Andrea Lanz Müller, auch Ombudsfrau für Altersfragen im Kanton Bern, stützte diese Aussage. Der Palliativmediziner Roland Kunz aber gab zu bedenken, zu viele Details seien auch nicht gut. Wenn jemand verfüge, er wolle keine Antibiotika, meine er wohl im Endstadium bei einer Lungenentzündung. Doch der Arzt dürfe ihm dann auch keine geben für die lästige Blasenentzündung. Kunz räumte mit dem Klischee auf, Ärzte seien gegen die PV. Sie helfe ihnen manchmal sogar, den unansprechbaren Patienten gegen übertriebene Behandlungswünsche der Angehörigen zu schützen.

Was darf Sterben kosten?

Das Publikum bestand aus gut orientierten Fachfrauen aus dem Pflegebereich. Es wurde aber die Frage gestellt, welche der vielen in der Schweiz angebotenen PVs denn gewählt werden solle. Tatsächlich bieten teilweise sogar Konsumverein und Radio solche an. Im Grunde genügt fast jede korrekt verfasste. Doch nur EXIT kann sie im Notfall auch durchsetzen. Sie wird auf der Geschäftsstelle hinterlegt, im Bedarfsfall ins Krankenhaus gefaxt und mit EXIT-Mitarbeitern, Konsiliar-Ärzten oder Juristen durchgesetzt. Melanie Kuhn schilderte in ihrem Referat eindruckliche Fallbeispiele. EXIT hat zudem die längste Erfahrung, die EXIT-PV war die erste im Land.

Hauptthema der Tagung – welche das Rote Kreuz Bern-Oberland an mystischem Ort im Seepark Thun veranstaltete – war das Sterben. Das

Credo des Roten Kreuzes, Sterben sei «immer interdisziplinär», von den Angehörigen über Pflegende bis zu den Ärzten seien alle gefordert, wurde mit prominenter Referentenrunde umgesetzt. Ständerätin Christine Egerszegis Thema war «Wie viel darf Sterben kosten?».

Wie sind die Kosten zu bemessen, stellte die Politikerin in den Raum, in Franken und Rappen, in Nerven, Kraft, Schmerz, mit wie vielen Formularen, wie vielen Lebensverlängerungsmassnahmen, wie viel Sterbehilfe? Sie befand: «Die bessere Frage ist: Was müssen wir tun, damit Menschen in Würde ihr Leben beenden können.» Die liberale Politikerin plädierte für eine obligatorische soziale Krankenversicherung, das Anpacken der gesellschaftlichen Herausforderungen Pflege und Rationierung, dafür, Geburt und Tod im Gesundheitswesen mit derselben Priorität zu behandeln. Und sie sprach sich für eine nationale Regelung der Sterbehilfe aus.

Dazu referierte auch die Juristin. Sie unterstrich, dass die Freiheit auf Selbstbestimmung am Lebensende heute als normal angesehen werde, dass es für die praktizierte Sterbehilfe aber kaum Gesetze gebe, was zur Verschärfung der Diskussion beitrage. Sie betonte, laut Bundesverfassung und Europäischer Menschenrechtskonvention habe jeder Mensch das Recht, sein Leben zu beenden – dass der Staat aber nicht verpflichtet werden könne, ihm das Sterbemittel dazu auszuhändigen. Dazu wird es also trotz breiter Akzeptanz in der Bevölkerung weiter Selbsthilfeorganisationen wie EXIT brauchen.

Anspruchsvolle Freitodbegleitung

Mediziner Roland Kunz ging der Frage nach, wer denn fürs Sterben zuständig sei. Heute sei Anti-Aging in, selbst Alte müssten noch schön,

alle an



Ständerätin Egerszegi, Schriftsteller Knellwolf und PV-Beraterin Kuhn sprechen engagiert im Kongresshotel «Seepark» in Thun.

leistungsfähig, erfolgreich sein, die Kranken und Dementen seien die Verlierer. Nur noch 15 Prozent der Menschen könnten zu Hause sterben. Sterben werde delegiert, von den Angehörigen an die Institutionen, von den Ärzten an die Pflegenden, vom Spital an die Langzeitpflege, vom Gesundheitswesen an die Sterbehilfeorganisationen. Kunz appellierte, sich vermehrt fürs Sterben, das uns alle einmal angeht, zuständig zu fühlen.

Unter den Tagungsteilnehmerinnen waren auch Freitodbegleiterinnen von EXIT. Sie äusserten sich positiv zu den Vorträgen. Sie selber gaben individuell Auskunft zur anspruchsvollen Arbeit der Sterbehilfe.

Tagungsbeobachter war der Theologe und Schriftsteller Ulrich Knellwolf. Scharf gedacht und mit einer Portion Humor bemerkte er: «Niemand stirbt sich selbst». Das vermeintliche Bonmot stammt tatsächlich aus der Bibel. Paulus brachte damit zum Ausdruck, dass Sterben ein Miteinander ist. Oder wie es Knellwolf populär ausdrückte: «Sterben ist Teamwork.» Jemand liegt im Sterben, jemand sitzt an seinem Bett. Doch Knellwolf fragte listig: «Wer begleitet denn eigentlich wen hier?» Den Pflegenden im Publikum sagte er, der als Krankenhauseelsorger viele begleitet hat, dass der Sterbende auch für den Lebenden sterbe, dass Sterbebegleitung keine einseitige Leistung sei, dass viele Begleiter ihre Warmherzigkeit aus dem schöpften, was auch sie dabei erhielten.

Wie wir sterben möchten, hatte die Moderatorin gefragt, und einer antwortete: «Am liebsten gar nicht!» Auch diese Antwort und das folgende Lachen im Saal taten dem ernstesten Thema gut.

PV-Beraterin Melanie Kuhn ist jeweils am Montag und Donnerstag auf der Geschäftsstelle in Zürich erreichbar: 043 343 38 38

Den Wunsch nach Selbstbestimmung

Die Menschen sterben heute kaum noch zu Hause, sondern in Spitälern und Heimen. Aber auch dort möchten sie dies selbstbestimmt und in Würde tun. Entsprechend wirft das moderne Sterben medizinische, ethische, rechtliche und gesellschaftliche Fragen auf. Sie sind an der Uni Basel unter Beteiligung von EXIT erörtert worden.

Vor dem Sterben sei ihm nicht bang, nur möchte er nicht dabei sein, soll Woody Allen geäussert haben. «Was passiert beim Sterben? Wie nimmt man es wahr?», fragte Anwalt Peter Liatowitsch als Moderator einer Fortbildungsveranstaltung über das Sterben am Zentrum für Familienwissenschaften (Universität Basel) die Experten.

«Der Tod beginnt, wenn das Gehirn aufhört zu funktionieren», erklärte Volker Dittmann, Leiter des Instituts für Rechtsmedizin und der Abteilung für Forensische Psychiatrie.

Nach seiner Erfahrung gibt es so viele verschiedene Arten des Sterbens wie Menschen auf der Welt. Das Spektrum der Ursachen reicht vom plötzlichen Herzstillstand über schwere Unfälle und Verletzungen bis zur chronischen Erkrankung, die zunehmend Stoffwechselfunktionen, Atmung oder das Herz beeinträchtigt. Beim plötzlichen Herztod merkt der Mensch nichts vom Sterben. Auch bei Schwerkranken sei die Natur oft gnädig, indem die Stoffwechselprozesse gegen Lebensende das Bewusstsein trüben.

Was Sterbende brauchen

«Sterbende möchten nicht einsam sein, Solidarität und Wärme spüren, eventuell mit Gebeten und religiösen Ritualen begleitet werden. Sie wollen in Würde sterben», hat Ekkehard W. Stegemann vom Theologischen Seminar erfahren. «Und möglichst bis zum Ende selbst über sich bestimmen können», ergänzte Stella Reiter-Theil, Leiterin des Fachbe-

reichs Medizin- und Gesundheitsethik.

Die EXIT-Patientenverfügung oder die Ernennung eines Patientenvertreters mit medizinischer Entscheidungskompetenz sichern diesen Wunsch nach Selbstbestimmung ab. Im Zweifelsfall aber sollten Angehörige und Begleiter unbedingt die Initiative ergreifen und den sterbenden Menschen auf seine Wünsche ansprechen, betonte die Ethikerin.

Empfindet nun jemand sein Leben in dieser letzten Phase als unwürdig und entscheidet sich für einen Behandlungsabbruch oder Suizid, dann wäre es eine Verletzung seiner subjektiven Würde, dies nicht zu akzeptieren. Dies unterstrich Hans Wehrli, Präsident von EXIT (Deutsche Schweiz). Diese Entscheidung allerdings dürfe die Freiheit und Unversehrtheit Dritter nicht beeinträchtigen. Inakzeptabel sei es deshalb, sich vor den Zug zu werfen.

Ein assistierter Suizid jedoch, wie ihn EXIT seinen Mitgliedern unter



am Lebensende absichern

bestimmten Bedingungen ermöglicht, ist für den Theologen Stegemann eine ethisch bedenkliche Grenzüberschreitung, auch wenn er laut Strafgesetzbuch Artikel 115 straflos bleibt, sofern der Betroffene frei entscheiden, selbst handeln kann und beim Helfer keine selbststüchtigen Beweggründe involviert sind.

Palliativmedizin versus Sterbehilfe?

In Diskussionen wird häufig argumentiert, dass Palliativmedizin den assistierten Suizid überflüssig macht. «Palliativ heisst Schmerzen oder Qualen zudecken», erklärte die Ethikerin. Eine palliative Behandlung und Betreuung durch Ärzte und Pflegenden lindert Schmerzen, Übelkeit oder Atemstörungen und ermöglicht Gespräche oder Rituale. Dazu gehört auch eine sorgfältige Körperpflege. Sie ist Zuwendung und verleiht dem sterbenden Menschen Würde.

Die Palliativmedizin ermöglicht überdies, das Bewusstsein eines leidenden Menschen durch Medikamente zu trüben, wenn er dies wünscht – sei es auch nur, um sich eine Pause vom Leiden zu verschaffen und nach einem vereinbarten Zeitraum ins Bewusstsein zurückgeholt zu werden, damit noch unerledigte Dinge geregelt oder Gespräche mit Angehörigen geführt werden können. Auch diese extreme Form der palliativen Begleitung werde als Grenzüberschreitung diskutiert, erklärte die Ethikerin, die das Vorgehen jedoch für vertretbar hält, bevor ein Suizid in Betracht gezogen wird.

Beim Einsatz von Opiaten und Sedativa allerdings gibt es eine Grauzone, in der nicht mehr klar ist, ob nur Schmerzen gelindert oder bereits der Tod herbeigeführt wird. Eine Befragung von 20 000 Ärzten aus sechs europäischen Ländern in 2001 und 2002 hat gezeigt, dass die



passive Sterbehilfe durch Behandlungsabbruch oder -verzicht und die indirekt aktive Sterbehilfe durch hohe Gaben von Opiaten oder Beruhigungsmitteln mit 41 Prozent aller Todesfälle in der Schweiz am häufigsten ist, gefolgt von Holland mit 30 Prozent. Letztere gilt als zulässig, wenn das Ziel des Handelns in der Leidenslinderung und nicht in der Beendigung des Lebens liegt. Ärzte, die durch Verabreichung von Schmerzmitteln den Tod eines Menschen begünstigen, machen sich also im Prinzip strafbar. Aber die juristische Praxis verzichtet auf eine Ahndung.

Gestützt auf eine Studie in der renommierten Fachzeitschrift Lancet und einen Bericht in der Schweizerischen Ärztezeitung sprach EXIT-Präsident Hans Wehrli von rund 427 «Tötungen» jährlich durch Verabreichung von Opiaten mit der ausdrücklichen Absicht, den baldigen Todeseintritt zu beschleunigen. Er bezeichnete es als Heuchelei, wenn in diesen Fällen einfach weggeschaut wird, während gleichzeitig ein sol-

cher Misstrauenswirbel um die 223 legalen Freitodbegleitungen durch Sterbehilfe-Organisationen veranstaltet werde.

Eine parlamentarische Initiative des Tessiner Nationalrats Franco Cavalli zur Lockerung der Strafbarkeit der aktiven Sterbehilfe wurde 2001 im Nationalrat verworfen. Allerdings wurde im Bundesgerichtsentscheid 133 I 58 (Herbst 2006) von einem Umdenken gesprochen, präzisierte Peter Liatowitsch, «in dem Sinne, dass die Suizidhilfe zusehends als freiwillige ärztliche Aufgabe verstanden wird, die zwar keinem Arzt aufgedrängt werden kann, aber auch aufsichts- bzw. standesrechtlich nicht ausgeschlossen erscheint, solange bei der Untersuchung, Diagnose und Abgabe die ärztlichen Sorgfaltspflichten eingehalten werden.» Wobei die «Tatherrschaft» bei dem Sterbewilligen bleiben muss, wie Peter Liatowitsch unterstrich.

Moralischer Druck zu sterben?

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Ökonomisierung unserer Gesellschaft befürchtet Theologe Stegemann allerdings, dass es zu einem moralischen Druck auf Alte und Kranke kommt zu sterben und vermutete, dass eine Vereinigung wie EXIT auch deshalb so viele Mitglieder hat. Der EXIT-Präsident stellte das energisch in Abrede. «EXIT-Mitglieder betrachten ihre Mitgliedschaft als eine Art Versicherung», betonte Hans Wehrli. Wer EXIT beitrete, habe keineswegs im Sinn, sich das Leben zu nehmen. Aber wenn er je in diese Lage käme, dann würden bei EXIT selbstverständlich auch die Angehörigen einbezogen. Wehrli hat 2000 Sterbedossiers durchgesehen und keinen Fall gefunden, in dem die Familie einen sterbewilligen Menschen unter Druck gesetzt hätte.

CHRISTINE KAISER

Suizidberatung – das heikle Dafür

Am EXIT-Tag, der jährlichen Weiterbildungsveranstaltung, haben Mitarbeitende und Freitodbegleiter laut nachgedacht über die Zukunft. Sterbehilfe bei psychischen Leiden, Suizidberatung für jedermann und sogar Alternativen zum Sterbemittel NaP sind rein hypothetisch diskutiert worden.

«Das Bundesgericht erlaubt mehr als EXIT zulässt.» Damit hat EXIT-Präsident Hans Wehrli den Anstoss zur Diskussion gegeben. Tatsächlich geht das legendäre Urteil von 2006 weiter, als es die seriös und zurückhaltend agierende EXIT tut. So bestehen die höchsten Richter keinesfalls nur auf NaP als Sterbemittel und gestehen den begleiteten Freitod nicht nur körperlich Kranken, sondern auch Lebenssatten und psychisch Leidenden zu. Soll EXIT diese Rechte nun wahrnehmen und von ihrer eher restriktiven Praxis abrücken?

Meinungen frei von der Leber weg

Von Veranstaltungen, Umfragen, Anrufen und Briefen ist bekannt, dass EXIT-Mitglieder recht unterschiedlicher Auffassung sind, mit Tendenz allerdings zu einer liberalen Handhabung. Doch wie steht es um die Menschen, die Suizidberatung und neue Begleitungsformen auch ausführen würden? Mitarbeitende und Freitodbegleiter äusserten ihre Meinung am EXIT-Tag im Frühling in Solothurn frei von der Leber weg.

■ «Körperlich Kranken darf man helfen. Psychisch Kranken nicht. Dabei sollte man ihnen doch auch irgendwie helfen.»

■ «Der Suizidwunsch ist nur bei Depression heilbar, bei anderen psychischen Störungen ist oft die Belastung so gross, dass Betroffene einfach nicht mehr mögen.»

■ «Unser Weg ist noch nicht ganz reif für die Psychiatrie. Unsere Konsiliar-Psychiater können nicht in jedem Fall helfen.»

■ «Nur wenige Prozent psychisch Leidender sind doch urteilsfähig.»

■ «Wir können nicht Psychotherapeut sein. Aber wir könnten solche vermitteln. Allein unser Gespräch gibt oft schon Auftrieb.»

■ «Muss denn EXIT wirklich immer helfen können? Wie lernt man, bei ungenügenden Voraussetzungen Nein zu sagen?»

■ «In manchen Situationen gibt es schlicht keine Lösungen.»

■ «Wir sollten über andere Methoden wenigstens informieren dürfen.»

■ «Wenn schon, dürften wir nicht nur Suizidinformation anbieten, sondern müssten konsequenterweise auch begleiten.»

■ «Früher gaben wir Broschüren als Suizidratgeber heraus, das führte zu Unruhe.»

■ «Weshalb besteht der Staat auf Rezeptpflicht für NaP, wenn jedes Jahr 50 000 Suizidversuche schief gehen und unzählige Invalidisierungen verursachen?»

■ «Es muss nicht immer NaP sein. Wenn Staat oder Ärzte nicht wollen, weshalb können wir dann nicht auf andere Methoden umstellen?»

Als Alternativen zur heutigen Sterbehilfe mit NaP sind aufgezählt worden:

■ Vermittlung Gespräche/Therapie extern

■ EXIT-Beratung für unbegleiteten Suizid

■ Sterbefasten (üblich in Holland)

■ rezeptloser Medikamentenmix

■ Helium-Suizid (üblich in Kanada, USA)

■ gewalttätiger Suizid

Die von Pfarrer Walter Fesenbeckh, Vorstand Freitodbegleitung, geleitete Mitarbeiter- und Begleiterinnendiskussion hat zum Teil die sehr kritische öffentliche Reaktion auf die Anwendung der Helium-Me-

thode durch Dignitas (siehe Pressechau Seite 26) vorweggenommen.

■ «Kann man aus einer Grauzone wirkliche eine Weisszone machen?»

■ «Oft rufen Mitglieder an und sind entsetzt über die Helium-Methode.»

■ «Wir müssen vorsichtig sein.»

■ «Der Ruf von EXIT profitiert von NaP, weil immer auch ein Arzt involviert ist.»

In einem Referat hat Walter Fesenbeckh zurückgeblendet. EXIT habe sich mit der Sterbehilfe von Anfang an in einer sensiblen Zone bewegt, die zwar gesellschaftlich weit herum akzeptiert sei, in die sich aber «Bevormundungs-Institutionen» wie Kirche, Justiz, Presse und Medizin immer wieder einschalteten. In über 25 Jahren sei das «Fahrwasser» kaum je ruhig gewesen, habe sich EXIT immer wieder Hürden der Justiz und gehässiger Berichterstattung ausgesetzt gesehen. Deshalb solle man sich nicht auf dem Erreichten ausruhen. Er persönlich wünsche sich ein gewisses Mass an Uner-schrockenheit.

In den letzten Jahren hat sich EXIT bereits zwei Mal in diesem Sinne bewegt: Sie hat das selbst auferlegte Moratorium für Begleitung psychisch Leidender aufgehoben und begleitet unter gewissen Bedingungen mittlerweile auch Neumitglieder. Am EXIT-Tag in Solothurn haben die Mitarbeitenden aber auch aufgezeigt, dass EXIT auf Dritte wie Ärzte, Psychiater, Staatsanwälte angewiesen ist. Deshalb würde EXIT langfristig gewinnen, wurde gesagt, wenn sie vorläufig zurückhaltend sei. Es sei doch eine Realität, dass sie sich schadete, wenn sie zu forsch auftrete.

Bedrückende Fallbeispiele

Für Betroffene, denen EXIT keine Sterbehilfe anbieten kann, ist solche Zurückhaltung äusserst hart. An der Diskussion in Solothurn wurden tragische Fallumstände genannt, im

und Dawider



Saal wurde es dabei ganz still. Mitarbeitende und Freitodbegleiter mussten sich fast schmerzhaft bewusst werden, Mitgliedern zuzugestehen, auch einmal woanders psychiatrische oder andere Hilfe finden zu können. EXIT-Mitarbeitende müssten lernen, hiess es etwa, sich nicht zerstören zu lassen, wenn sie schwer Leidenden einmal keine Hilfe zukommen lassen können. Verübt danach eines dieser Mitglieder einen gewalttätigen Suizid, ist das aber sehr belastend und macht den Ruf nach Suizid-Beratung für einen würdigen, unfall-sicheren und niemanden gefährdenden Suizid verständlich.

Bisher erst ganz wenige Begleitungen psychisch Kranker

Das andere umstrittene Thema – wann psychisch Leidende begleitet werden können – wurde ebenfalls behandelt. Es referierte unter anderem Heidi Vogt, Leiterin Freitodbegleitung.

■ Seit Moratoriums-Ende vor über drei Jahren ist nur eine Handvoll Personen, zumeist über 50 Jahre alt, begleitet worden.

■ In der breiten Bevölkerung ist die Zustimmung dafür noch nicht ganz so gross wie bei körperlich Kranken.

■ EXIT hätte bis zu 15 Mitglieder bis zur «Rezeptreife» bringen können, doch hat sie gar nicht genügend Kapazität, die Fälle sind abklärungs- und zeitaufwändig.

■ Auch das Bundesgericht verlangt in seinem liberalen Urteil äusserste Zurückhaltung.

■ Zur Zeit sind zehn Personen in Abklärung, sie sind durchschnittlich 40 Jahre alt, die wenigsten sind langjährige Mitglieder.

■ Pro Woche rufen circa zwei Mitglieder mit rein psychischen Leiden an. Nachdem sie aber von den strengen EXIT-Auflagen erfahren, ziehen viele ihr Interesse wieder zurück.

Andere, die nicht begleitet werden dürfen, bleiben oft noch jahrelang in Kontakt mit EXIT. Was sollen Mitarbeitende mit diesen Personen machen? Auch das wurde diskutiert.

■ Soll man die klar die Auflagen nicht erfüllenden Fälle schon am Telefon abweisen?

■ Darf, kann und soll EXIT diese Mitglieder an andere Stellen verweisen?

■ Will oder muss EXIT sie über Jahre persönlich betreuen?

■ Übt das nicht einen enormen «Heilungsdruck» aus für solche psychisch leidende Menschen?

Diese Fragen hat die engagierte und von viel Mitgefühl geprägte Diskussion aufgeworfen. Der gesamte Themenkomplex – Sterbehilfe für psychisch Kranke, Suizidberatung, alternative Sterbemittel – ist bisher beinahe «tabuisiert» worden. Genau deshalb hat ihn der Vorstand am diesjährigen EXIT-Tag auf die Agenda gesetzt. Nach den Regeln eines Brainstormings sind dabei verschiedenste Meinungen zusammengekommen.

Wohlgermerkt handelt es sich nur um Gedankenspiele und Ideenskizzen. Sie dienen lediglich der Entscheidungsfindung. Der Vorstand wird dieses Jahr noch beraten, der Verein entscheiden, wie er in Zukunft verfahren will. Entsprechende Richtlinien werden ausgearbeitet. Dabei wird EXIT die Ansprüche seiner Mitglieder und die Kapazitäten seiner Mitarbeitenden best möglich in Einklang bringen mit den aktuellen gesellschaftlichen und politischen Realitäten.

Eine Verzichtserklärung wie im Spital für den ärztlichen Segen zum Freitod

PETER SCHABER



Prof. Dr. Peter Schaber
Ethiker an der Universität Zürich
Präsident Schweizerische Philosophische Gesellschaft

Schaber ist Professor für Angewandte Ethik am Ethik-Zentrum. Er arbeitet am Forschungsprojekt «Moral der Achtung», ist Miterausgeber der Reihe «Practical Philosophy» sowie Träger des nationalen Latsis-Preises.

In diesem Meinungsartikel schliesst er zugunsten der Bürger-Autonomie, es sei nicht sicher, ob Sterbewillige auf Überprüfungen verpflichtet werden könnten. Wie bei Behandlungsabbruch im Spital sollten sie eine Verzichtserklärung unterzeichnen dürfen.

Das Argument, das oft für die Zulässigkeit der Beihilfe zum Suizid vorgebracht wird, lautet: Es gehört zum Selbstbestimmungsrecht von Menschen, über den Zeitpunkt und die Umstände ihres eigenen Todes zu bestimmen. So wie es ein Recht gibt, sein eigenes Leben innerhalb der Grenzen der Rechte anderer Menschen frei zu gestalten, gibt es auch ein Recht auf den eigenen Tod. Und entsprechend ist es auch zulässig, Menschen bei der Wahrnehmung dieses Rechts zu helfen.

Dies wird, wie wir wissen, nicht von allen anerkannt: Kirchliche Kreise argumentieren mit einem unveräusserlichen Recht auf Leben, das sich daraus ergeben soll, dass Gott uns das Leben bloss geliehen hätte und es entsprechend nicht zu unserer Verfügung stehen würde. Man muss nicht Atheist sein, um diese Überlegung für wenig überzeugend zu halten: Erstens hat man das Recht, Leihgaben zurückzugeben, zweitens ist, so wurde von verschiedenen Philosophen kritisch eingewendet, nicht klar, ob es mit Gottes Güte vereinbar sei, uns verpflichtet zu halten, auch ein Leben zu akzeptieren, das bloss noch mit Leiden verbunden ist. Doch lassen wir diese theologischen Tiefen.

Einige, die sich in der Debatte geäussert haben, sind der Meinung, es gebe ein solches Recht auf Selbsttötung, daraus würde allerdings nicht folgen, dass man Menschen dabei helfen dürfe. Menschen sollen sich selbst töten können, Beihilfe dazu sei allerdings zu verbieten. Es ist unklar, welche Gründe für ein solches Verbot vorgebracht werden können. Wenn die Selbsttötung erlaubt ist, wieso soll dann die Beihilfe verboten sein? Man könnte hier das ärztliche Ethos nennen, das jegliches Tun, das zum Tod eines Menschen führt, verbietet. Doch wie lässt sich dieses

Verbot rechtfertigen? Natürlich hat niemand eine Pflicht zur Suizidbeihilfe, aber was ist es, das uns hier ein Verbot nahelegt? Ich sehe nichts, was hier ins Spiel gebracht werden könnte.

Wenige bestreiten, dass wir ein Recht haben, über unser eigenes Leben zu bestimmen und unser Leben in den Grenzen der Rechte der anderen Menschen nach unseren Vorstellungen zu gestalten. Es ist ja schliesslich jeweils mein Leben und nicht das eines anderen. Und das schliesst ein, dass ich über das Ende dieses meines Lebens entscheiden darf. Was könnte den anderen das Recht geben, darüber zu bestimmen?

Grenzen des Selbstverfügungsrechts

Doch ist die Sache so einfach? Es lohnt sich meiner Ansicht, näher hinzuschauen. Man kann dabei auch etwas über die Beihilfe zum Suizid lernen, nicht zuletzt auch darüber, wie die Regelung der Beihilfe sinnvollerweise gestaltet werden sollte.

Wir haben ein Recht auf Autonomie, heisst, wir haben ein Selbstverfügungsrecht über unser Leben. Dieses Selbstverfügungsrecht wird allerdings üblicherweise nicht als unbeschränktes Recht verstanden, obwohl diese Position philosophisch durchaus vertreten wird. *Libertäre* sind der Meinung, dass wir Eigentümer an der eigenen Person sind und entsprechend mit uns selbst tun und lassen können, was wir wollen. Wie die meisten denke auch ich, dass diese Position wenig plausibel ist. Es gibt Dinge, die wir mit uns nicht tun dürfen, die wir uns von anderen auch nicht zufügen lassen dürfen. Seit jeher wurde auch in der Tradition des politischen Liberalismus freiwillige Selbstversklavung als unzulässig ausgeschlossen. Ich denke,

dass sich ähnliches auch im Blick auf Selbstverstümmelung sagen lässt. Und wenige von uns werden der Meinung sein, es sei Sache des Einzelnen, sich von anderen schlachten und essen zu lassen, so wie das im Fall des so genannten Kannibalen von Rotenturm geschehen ist. Es gibt Grenzen des Selbstverfügungsrechts. Die interessante und zugleich schwierige Frage ist die Frage, wo diese Grenzen liegen. Liegt das Recht auf den eigenen Tod ausserhalb oder innerhalb dieser Grenzen? Und was rechtfertigt es, dem Selbstverfügungsrecht des Einzelnen Grenzen zu setzen, sofern das, was er oder sie tut, bloss ihn selbst betrifft?

Man muss hier zwischen den Dingen unterscheiden, die ich mit mir machen lasse und denen, die ich mit mir selbst mache. Es gibt Dinge wie sich als Sklave behandeln zu lassen oder von anderen zu Lustzwecken getötet zu werden, die ethisch unzulässig sind. Wie steht es allerdings mit dem, was ich mit mir selbst mache? Ich denke, dass wir uns nicht mutwillig verletzen sollten, uns nicht verwahrlosen und nicht zuletzt wohl auch nicht einfach angesichts von kleineren Schwierigkeiten unserem Leben ein Ende setzen sollten. Das ist es vielleicht, was Gegner der Sterbehilfe in all ihren Formen im Blick haben. Die Grenzen des Selbstverfügungsrechts, um die es hier geht, haben meines Erachtens mit der Würde des Menschen zu tun. Die Würde ist nicht bloss unantastbar in der anderen, sondern auch in der eigenen Person. Und das setzt dem, was wir mit uns selbst machen dürfen, moralisch Grenzen. Wer sich verstümmelt, verletzt seine eigene Würde.

Staat und Moral

Allerdings sollten wir hier – und das scheint mir ein zentraler Punkt zu sein, der in der öffentlichen Diskussion zum Thema stark unterbelichtet ist – zwischen *moralischer Pflicht* und *rechtlicher Regelung* unterscheiden. Es mag bestimmte Dinge geben, die man sich auch aus morali-

schen Gründen nicht antun sollte, die nicht zu tun, man sich selber schuldet. Es ist jedoch nicht die Aufgabe eines *liberalen Staates*, dafür zu sorgen, dass Menschen sich solche Dinge auch nicht antun. Die Aufgabe eines liberalen Staates ist es viel mehr, die Autonomie der Einzelnen zu sichern. Sie sollen ihr Leben nach ihren Vorstellungen leben können. Und das Recht soll entsprechend dort greifen, wo Drittpersonen vor Schaden geschützt werden müssen.

Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen: Wer seinem Leben ein Ende setzen will, weil es nur noch mit Leid und Schmerzen verbunden, weil es für ihn sinnlos geworden oder weil es jede Würde verloren hat, will nichts, was ethisch unzulässig wäre. Hier kann gerade die *Würde des Menschen* ein Grund sein, nicht mehr weiter leben zu wollen. Allerdings geht es bei einer rechtlichen Regelung des assistierten Suizids in einem liberal verfassten Staat nicht darum, bloss ethisch zulässige oder ethisch gut begründete Handlungen zu erlauben. Es geht vielmehr um die Sicherung der Autonomie der Bürgerinnen und Bürger. Es ist weder die Aufgabe des Staates, zu beurteilen, ob das, was Menschen dabei mit sich selbst tun, moralisch zulässig ist, noch die zu prüfen, ob die Menschen für das, was sie tun, immer gute Gründe haben. Darum haben sich gegebenenfalls die uns Nahestehende zu kümmern. Es ist deren Pflicht, uns vor Fehlern zu schützen, uns Ratschläge zu geben, uns auch dazu zu motivieren, uns selbst Sorge zu tragen. Ein Staat aber, der dies tut, nimmt seine Bürgerinnen und Bürger nicht als mündige Wesen ernst, und dies hat zuweilen etwas zutiefst Beleidigendes.

Die rechtliche Regelung

Diese Überlegungen machen auch deutlich, worum es einer – von so vielen geforderten – rechtlichen Regelung der Beihilfe zum Suizid gehen sollte. Ein liberaler Staat muss sicherstellen, dass die entsprechen-

den Entscheidungen, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, autonom und unabhängig gefällt werden. Dies zu überprüfen, ist in vielen Fällen nicht die Sache von Ärztinnen und Ärzten. Denn diese sind keine Experten in Sachen Autonomie, sondern viel mehr bekanntermassen in Sachen Gesundheit und Krankheit. Es geht aber hier nicht um die Gesundheit und Krankheit der Sterbewilligen, sondern darum, ob es sich beim Sterbewilligen um den autonomen Willen der betroffenen Person handelt. Die Kompetenz von Ärzten ist bloss bei Sterbewilligen gefragt, die psychisch stark leiden und denen genau aus den Gründen nicht klar ist, ob ihr Wille ein autonomer Wille ist. Bei allen anderen geht es darum, zu prüfen, ob es der Wille der Person ist, der im Sterbewunsch zum Ausdruck kommt. Beratungsgespräche müssten entsprechend abklären, ob die sterbewillige Person unter sozialem Druck steht, ob sie klar zu urteilen in der Lage ist.

Mündige Menschen

Es ist nicht klar, ob Sterbewillige verpflichtet werden können, sich einer entsprechenden Überprüfung zu unterwerfen, sofern sie Hilfe in Anspruch nehmen. Dagegen spricht wiederum die Autonomie von Personen, die es zu respektieren gilt. Man sollte Sterbewilligen eine Beratung anbieten, und sie hätten wie bei Behandlungsverweigerungen in Krankenhäusern üblich eine entsprechende Verzichtserklärung zu unterschreiben. Doch wer nicht beraten werden will, kann dazu nicht verpflichtet werden. Dabei ist klar: Die Entscheidung, nicht mehr leben zu wollen, ist eine schwierige Entscheidung, und Menschen werden sie sich gut überlegen. Die einem Sterbewilligen nahestehenden Menschen sollten sie dabei auch nicht allein lassen. Doch auch sie müssen sie in ihrer Autonomie letztlich respektieren. Menschen sollten auch am Ende ihres Lebens nicht entmündigt werden. Das gehört zum Respekt, den wir einander schulden.

Assemblea generale di EXIT con la delegazione ticinese

Come sempre all'assemblea generale annuale di EXIT ha partecipato una piccola delegazione della Svizzera italiana che ha saputo per prima la novità:



il bollettino informativo EXIT apparirà in futuro con una o più pagine in italiano. Questo per migliorare ulteriormente il servizio rivolto ai membri ticinesi. All'assemblea il comitato direttivo ha presentato un buon risultato finanziario. Nel 2007 EXIT ha infatti accolto quasi 1500 nuovi membri ricevendo così molte donazioni. Nei pazienti svizzeri l'esigenza di decidere autonomamente del proprio destino è quindi in crescita. Durante l'assemblea generale il giornalista zurighese Bernhard Sutter è stato eletto nel comitato direttivo. Il signor Sutter prenderà il posto del signor Andreas Blum.

Le esperienze vissute nei nuovi uffici ticinesi

Non appena nell'ottobre del 2007 è stata annunciata la riapertura in Ticino del posto di coordinatore EXIT sono stato letteralmente subissato di telefonate, lettere ed e-mail.

Fin dall'inizio i messaggi che mi sono giunti sono stati di due tipi: da un lato si sono annunciate persone gravemente malate che avrebbero desiderato un suicidio assistito addirittura seduta stante e che non erano nemmeno membri di EXIT o lo erano solo da pochi mesi; dall'altro sono stato contattato telefonicamente da persone anch'esse malate gravi o da loro parenti che risiedevano però in Italia e per le quali, secondo gli statuti di EXIT, non si poteva dunque dare alcun tipo di aiuto o sostegno.

Per quel che riguarda l'iscrizione, è compito dei membri di EXIT invitare conoscenti, amici e parenti che hanno un interesse per la nostra organizzazione ad iscriversi per tempo.

Piccolo dettaglio organizzativo: l'ufficio EXIT in Ticino viene gestito da me solo a tempo parziale. Ciò significa che durante il giorno non sono sempre raggiungibile e che alla telefonata risponde una segreteria automatica. Nonostante molte persone (ed io sono una di queste) non amino lasciare messaggi in segreteria, vorrei invitare tutti a farlo. A tutti i messaggi rispondo il giorno stesso o al massimo il giorno dopo.

Sono stato inoltre sorpreso dalle numerose richieste di materiale informativo EXIT da parte di uffici pubblici e di medici e avvocati.

Fra le esperienze più positive che ho vissuto in questi primi mesi vorrei citare i contatti personali con membri EXIT che mi hanno portato in luoghi del Cantone a me sconosciuti o che non visitavo più da tempo. Durante questi incontri ho discusso di questioni legate ad EXIT, della libertà di scelta dei pazienti e del suicidio assistito e ho dato il mio contributo nel risolvere problemi burocratici, soprattutto riguardanti membri anziani di lingua tedesca.

HANS H. SCHNETZLER

Suicidio assistito per i nuovi membri

Per un suicidio assistito gratuito il periodo minimo di appartenenza all'organizzazione è di 3 anni. Il suicidio assistito di persone che fanno parte di EXIT da meno di 3 anni costa almeno come il contributo di un'appartenenza a vita (600 franchi). Per i nuovi soci che entro i primi tre mesi dalla loro appartenenza richiedono l'assistenza al suicidio le spese sono di 3000 franchi. Queste sono composte da 600 franchi per l'appartenenza a vita e da una somma supplementare per le spese di 2400 franchi. Per i nuovi membri che richiedono l'assistenza e che appartengono all'associazione da un periodo compreso tra i 4 e i 12 mesi le spese sono invece di 1500 franchi. Queste si compongono della somma di un'appartenenza a vita di 600 franchi più una somma supplementare per le spese di 900 franchi.

Partecipazione ai costi in caso di presenza di un medico

I servizi offerti dai medici contattati da EXIT devono essere conteggiati. Il comitato ha deciso di offrire un

prezzo forfetario modico. Un suicidio assistito richiede infatti una perizia medica ed un certificato che confermi la capacità di giudizio. Normalmente questi compiti vengono assolti dal medico di famiglia, che calcola i costi con il paziente per lo più secondo le tariffe della propria cassa. Tuttavia se le persone interessate non hanno un medico di famiglia o comunque non hanno con lui un particolare rapporto di fiducia, esse possono chiedere ad EXIT di trovare loro un medico che svolga questo compito. Per motivi di parità di trattamento i servizi svolti da questo medico devono anch'essi essere pagati. Ciò avviene per il tramite di EXIT. Il comitato ha dunque fissato, in questo caso, una modesta partecipazione forfetaria di 300 franchi. Essa è valida da subito e viene fatturata da EXIT dopo aver usufruito dei servizi medici. Per i membri che richiedono invece i servizi del proprio medico di famiglia o del proprio medico specialista non cambia nulla.

La persona di contatto in Ticino è Hans H. Schnetzler (vedere a pagina 39 per i dati precisi)

26. April 2008

26. Generalversammlung von EXIT

Kongresshaus Zürich



Ein strahlender Bernhard Sutter, soeben als Nachfolger von Andreas Blum in den Vorstand gewählt, wird von EXIT-Mitarbeiterin Susanne Bruggisser mit Blumen beglückwünscht.



Protokoll der ordentlichen Generalversammlung

Datum: Samstag, 26. April 2008
Ort: Kongresshaus Zürich
Dauer: 13.30 Uhr bis 15.15 Uhr
Vorstand: Hans Wehrli, Präsident
Ernst Haegi, Vizepräsident
Jean-Claude Düby
Walter Fesenbeckh

Die Einladung zur heutigen Generalversammlung wurde den Mitgliedern mit dem EXIT-Info 1/2008 zugestellt. Der Jahresbericht 2007 des Vorstandes ist darin auf den Seiten 14 bis 16 publiziert.

1. Begrüssung durch den Präsidenten

Präsident Hans Wehrli heisst die Mitglieder herzlich willkommen. Gegen die heute zu behandelnden Traktanden werden keine Einwendungen erhoben. Entschuldigt hat sich der im Oktober 2007 als Vorstandsmitglied zurückgetretene Andreas Blum wegen Auslandabwesenheit. Er lässt aber mitteilen, sich über das Abschiedsgeschenk, das ihm der Vorstand zukommen liess, herzlich gefreut zu haben. Andreas Blum will sich auch in Zukunft für EXIT einsetzen. Hans Wehrli stellt der Versammlung als seinen Nachfolger den heute zur Wahl stehenden Bernhard Sutter vor. Leider kann weiter auch Geschäftsführer Hans Muralt wegen Erkrankung der Versammlung nicht beiwohnen. Entschuldigt haben ihr Nichterscheinen zudem Geschäftsprüfungskommissionsmitglied Richard Wyrsh und der, nach 10 Jahren ununterbrochener Teilnahme, für einmal unabkömmliche Werner Kriesi.

2. Wahl der Stimmzähler

Dem Vorschlag des Präsidenten folgend werden Dino Pigoni und Negar Ghafarnejad, beide Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, gewählt.

3. Protokoll

3.1. Wahl des Protokollführers

Ernst Haegi wird auf Vorschlag des Präsidenten mit der Protokollführung betraut.

3.2. Genehmigung des Protokolls der 25. GV vom 9. Juni 2007

Diesem Protokoll wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

4. Rechenschaftsbericht

4.1. Präsident

Hans Wehrli stellt zwei Themen in den Vordergrund, welche EXIT heute beschäftigen; einerseits die Suizidberatung und andererseits die Frage der gesetzlichen Regelung der Sterbehilfe. Im Zusammenhang mit der Suizidberatung kommt er auf den Fall K. zu sprechen, einer Person, die sich das Leben nehmen wollte und der ein Freitodbegleiter Natrium-Pentobarbital vermittelte. Da dieser Fall bei EXIT zu einer gewissen Verunsicherung führte, setzte der Vorstand eine Arbeitsgruppe mit Walter Fesenbeckh, dem Leiter des Ressorts Freitodbegleitung, und zwei Juristen ein, mit dem Auftrag, sämtliche Natrium-Pentobarbital-Vermittlungsfälle bei EXIT in den letzten 10 Jahren abzuklären. Das Resultat dieser Untersuchung liegt noch nicht vor. Die Arbeitsgruppe hat die



Frage zu beantworten, ob Gesetz, Statuten, Reglemente oder ethische Regeln verletzt worden sind. Weiter stellt sich für den Vorstand in diesem Zusammenhang die Frage, wie die Suizidberatung in Zukunft gehandhabt werden soll. EXIT muss auch eine Regelung finden für jene Menschen, die ihr Leben ohne Begleitung durch andere selbstbestimmt beenden wollen. Einzuhalten sind dabei selbstverständlich das Gesetz und ebenso die medizinischen und ethischen Grundsätze. Der Vorstand hat das Freitodbegleitungs-Team, die Ärzte, die für EXIT tätig sind, sowie die Ethik- und die Geschäftsprüfungskommission ersucht, zu dieser Thematik Stellung zu nehmen. Auch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sollen sich zu diesem Thema äussern. Innerhalb von EXIT gehen die Meinungen auseinander. Der Vorstand wird sich mit diesen Fragen befassen müssen und allenfalls auch eine Statutenänderung in Betracht zu ziehen haben.

Die Frage, ob es zu einer gesetzlichen Regelung der Sterbehilfe kommt, ist ebenfalls von aktueller Bedeutung. Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, Nachfolgerin von Bundesrat Blocher, lädt verschiedene Gremien zu einer Stellungnahme ein. Für EXIT müsste Ziel einer allfälligen Gesetzgebung sein, dass einerseits das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen gewährleistet bleibt, andererseits aber auch die Fürsorgepflicht des Staates in dem Sinne, dass Missbräuche verhindert werden. Der Vorstand steht zur Zeit in Verhandlungen mit dem Kanton Zürich mit Blick auf eine Vereinbarung über die Freitodbegleitung. Der Kanton schenkt uns sein Vertrauen und befürwortet die ihm vorgeschlagene Ausarbeitung eines Entwurfes für eine einvernehmliche Regelung durch zwei EXIT-Juristen (Ernst Haegi und Klaus Hotz).

4.2. Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident der Kommission, Klaus Hotz, hat keine Ergänzungen zu seinem im EXIT-Info 1/2008 auf den Seiten 16 bis 18 abgedruckten Bericht seiner Kommission anzubringen.

Die beiden Rechenschaftsberichte geben zu keinen Fragen Anlass. Sie werden ohne Gegenstimme genehmigt.

5. Finanzen

5.1. Jahresrechnung 2007 – Bericht der Kontrollstelle

Jean-Claude Düby erläutert den Jahresbericht wie folgt: Das vergangene Jahr ist für unseren Verein in finanzieller Hinsicht wiederum erfreulich ausgefallen. Der ausgewiesene Überschuss beträgt zwar nur CHF 4 697.00, wodurch sich unser Kapital zum Jahresende auf CHF 211 019.00 erhöht. Bei der Beurteilung der Jahresrechnung 2007 sind jedoch zusätzlich die folgenden vom Vorstand beschlossenen Abschreibungen und Rückstellungen zu berücksichtigen.

Abschreibungen: 1. Auf unserer Liegenschaft, in der die Geschäftsstelle untergebracht und das oberste Stockwerk an Drittpersonen vermietet ist, konnten wir zu Lasten der Erfolgsrechnung eine weitere Abschreibung von CHF 120 000.00 vornehmen. Der Buchwert unserer Liegenschaft beläuft sich nun noch auf CHF 1 955 000.00. Gegenüber dem im Jahr 2003 geschätzten Verkehrswert von CHF 2 192 000.00 besteht, rein zahlenmässig betrachtet, somit eine Reserve von rund CHF 240 000.00. Eine auf der Liegenschaft lastende Hypothek von CHF 750 000.00 wurde im letzten Jahr in erster Linie durch den Verkauf von Wertschriften zurückbezahlt. Unsere Hypothekarschuld besteht jetzt noch aus einer bis zum 31. Juli 2010 laufenden Festhypothek von CHF 400 000.00, angelegt zum Zinssatz von 3 Prozent. Unsere Liegenschaft ist somit nur zu 20 Prozent mit Fremdkapital belastet.

2. Unsere alte Datenbank ist im letzten Jahr aus Kapazitätsgründen durch ein neues System, das auch mehr Anwendungsmöglichkeiten anbietet, ersetzt worden. Darüber wurde im Kapitel «Geschäftsstelle» auf Seite 15 des im EXIT-Info 1/2008 publizierten Geschäftsberichts



orientiert. Der im letzten Jahr dafür angefallene Aufwand von CHF 121 449.00 konnte zu Lasten der Erfolgsrechnung vollständig abgeschrieben werden.

Rückstellungen: Das gute Jahresergebnis hat erlaubt, die Reserve für Wertschwankungen unserer Finanzanlagen um weitere CHF 100 000.00 auf CHF 800 000.00 zu erhöhen. Die auf diesen Anlagen im letzten Jahr erzielte Rendite betrug netto, also nach Abzug des Finanzaufwandes, rund 1,3 Prozent. In Anbetracht der an den internationalen Finanzmärkten herrschenden Turbulenzen, von denen Sie sicher gehört oder gelesen haben, kann dieses Resultat als gut bezeichnet werden. Die Finanzanlagen werden regelmässig im Vorstand besprochen, wobei die eigentliche Durchführung einem Anlagekomitee bestehend aus dem Präsidenten, dem Geschäftsführer und dem Sprechenden übertragen ist.

Wir zählen per Ende 2007 11 590 Mitglieder, die Beiträge auf Lebenszeit bezahlt und dadurch ein lebenslangliches Recht auf unsere Dienstleistungen erworben haben. Um der steigenden Lebenserwartung dieser Mitglieder Rechnung zu tragen, haben wir die in den Passiven bestehenden Rückstellungen für Beiträge auf Lebenszeit um CHF 367 668.00 auf etwas über CHF 4,5 Mio erhöht.

Dass wir das Rechnungsjahr so erfolgreich und besser als budgetiert abschliessen konnten, ist in erster Linie auf die ausserordentlich hohen Einnahmen aus Spenden und Legate zurückzuführen. Diese haben sich gegenüber dem Vorjahr von CHF 300 000.00 auf CHF

900 000.00 erhöht, also verdreifacht. Sie machen damit fast 35 Prozent unserer gesamten Einnahmen aus. Insbesondere einzelne sehr hohe Spenden haben zu diesem hervorragenden Resultat beigetragen. Mehr als 25 Prozent oder CHF 240 000.00 stammen jedoch aus einer Vielzahl von kleineren Beiträgen. Dies zeigt deutlich auf, wie wichtig für die Finanzen unseres Vereins jede einzelne Spende ist, ob gross oder klein. Ich möchte deshalb im Namen des Vorstandes und der Geschäftsstelle allen Spendern ganz herzlich danken. Ein grosser Dank geht

auch an alle unsere Mitglieder für ihre Treue zu unserem Verein.

Bericht der Kontrollstelle: Die Jahresrechnung ist von unserer Revisionsstelle, der Firma Giroud AG, kontrolliert und für gut befunden worden. Der Revisionsbericht ist auf Seite 24 im Info 1/08 abgedruckt. Herr Leuzinger, unser Revisor, ist persönlich anwesend und wird vielleicht noch ergänzende Bemerkungen anbringen.

Genehmigung: Ulrich Leuzinger, leitender Revisor der Revisionsstelle, empfiehlt der Generalversammlung die Abnahme der Jahresrechnung 2007. Diese wird einstimmig genehmigt.

5.2. Budget 2008

Das Budget wird ohne Gegenstimme gutgeheissen.

6. Entlastung der Organe

Hans Wehrli ersucht die Generalversammlung um Entlastung der Organe. Diesem Antrag wird ohne Gegenstimme entsprochen.

7. Bericht der Stiftung palliatura

Stiftungsratspräsident Ernst Haegi verweist auf seinen Jahresbericht (abgedruckt im EXIT-Info 1/2008 auf Seite 28). Er berichtet einen Verschreiber im Abdruck der Jahresrechnung 2007 der Stiftung auf Seite 25 des EXIT-Info 1/2008. In der Bilanz resultiert ein Verlust, der Wertschriftenertrag beträgt CHF 51 006.16. Weiter verweist Haegi auf seine Berichterstattung zur Namens- und Zweckänderung der Stiftung im abgelaufenen Jahr im EXIT-Info 1/2008 auf den Seiten 30 und 31. Da die Stiftung seit mehr als einem Jahrzehnt kein eigenes Sterbehospiz mehr betrieb, war die Aufgabe des bisherigen Namens «Stiftung für Schweizerische EXIT-Hospize» überfällig. Neu heisst die Stiftung «palliatura – eine Stiftung von EXIT Deutsche Schweiz, Vereinigung für humanes Sterben». Sie unterstützt nun auch die Bera-



tungstätigkeit von EXIT bei der Erstellung von Patientenverfügungen und die Durchsetzung von Anordnungen der verfügbaren Personen, wo Hilfe Not tut. Schliesslich weist Haegi darauf hin, dass die Stiftung am 24. September 2009 in Zürich eine Tagung für Ärzte und im Pflegedienst tätige Personen zum Thema Patientenverfügung durchführen wird.

8. Wahlen

8.1. Wahl des Vorstands

Zur Wahl als neuer Kommunikationsbeauftragter steht Bernhard Sutter, der sich kurz vorstellt. Aus familiären Gründen hatte er von Kindheit an eine Beziehung zu EXIT. Als Journalist verfolgte er das Wirken unseres Vereins intensiv. Er war als Journalist in Printmedien und beim Radio und Fernsehen tätig und verfügt über eine langjährige Erfahrung in der Vorstandsarbeit. Zuletzt präsidierte er den Vorstand des Zürcher Pressevereins. Das Recht auf Selbstbestimmung und die Unantastbarkeit der Würde des Menschen stehen für Bernhard Sutter im Vordergrund. Er ist von seinem Vorgänger in seine neue Tätigkeit bereits eingearbeitet worden und ersucht die Versammlung, ihm ihr Vertrauen zu schenken.

Eine Frage aus der Versammlung, ob das Amt als Kommunikationsbeauftragter von EXIT ein 60%-Pensum rechtfertige, bejaht Bernhard Sutter auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit in dieser Funktion seit dem 1. Februar 2008. Er wird sich bemühen, seine Arbeit zum bestmöglichen Gegenwert zu leisten.

Die Versammlung wählt Bernhard Sutter ohne Gegenstimme als Vorstandsmitglied und Kommunikationsbeauftragten von EXIT.

8.2. Wahl der Geschäftsprüfungskommission

Die bisherigen Kommissionsmitglieder, Dr. Klaus Hotz, Präsident, Saskia Frei und Richard Wyrsh werden je einzeln und ohne Gegenstimme gewählt.

8.3. Wahl der Revisionsstelle

Die Giroud AG wird ohne Gegenstimme als Revisionsstelle von EXIT bestätigt.

Es folgt eine musikalische Einlage. Die vier Damen und Herren des A-cappella-Quartetts Zapzarap unterhalten die Anwesenden mit ihren artistischen Interpretationen alter Volksweisen.

9. Statutenänderungen

Der Antrag des Vorstands ist auf Seite 29 des EXIT-Info 1/2008 schriftlich festgehalten und begründet worden. Herr Waldvogel fragt, ob der Vorstand weiterhin ein Budget erstellen werde. Der Präsident bejaht. Die Versammlung stimmt ohne Gegenstimme der vom Vorstand vorgeschlagenen Streichung der Genehmigung des Jahresbudgets durch die Generalversammlung zu, welche mehrere Monate nach Beginn des Geschäftsjahres wenig Sinn macht. Sie genehmigt die vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen in den Artikeln 7.2 und 11 unter a) der Statuten. Auch die in Artikel 16.2 unter g) als Folge der Änderung des Namens der EXIT-Hospiz-Stiftung in Stiftung palliatura notwendig gewordene Anpassung – Wahl des Stiftungsrates durch den EXIT-Vorstand – findet ungeteilte Zustimmung.

10. Anträge von Mitgliedern

Gustave Naville (Zumikon) begründet sein auf Seite 29 des EXIT-Info 1/2008 abgedrucktes Postulat. Er ersucht die Generalversammlung um Zustimmung zu einem Auftrag an den Vorstand, den Artikel 2 der EXIT-Statuten an die durch das Bundesgericht mit Entscheid vom 3. November 2006 (BGE 133 I 58) festgelegten Kriterien für die Freitodbegleitung anzupassen, dies unter besonderer Berücksichtigung der Altersfreitodbegleitung. Naville dankt dem Vorstand und dem Freitodbegleitungsteam für die Arbeit, die sie für EXIT leisten. Er möchte sich vor allem für den alten Menschen bei EXIT, der aus



dem Leben scheiden möchte, einsetzen. Auf der innenpolitischen Ebene schlägt er daher eine Anpassung des Zweckartikels der EXIT-Statuten an den erwähnten Bundesgerichtsentscheid vor, der für die Suizidbegleitung nur die vier Kriterien Urteilsfähigkeit des Sterbewilligen, Autonomie, Dauerhaftigkeit und Wohlerwogenheit des Sterbewunsches fordert. Folgerichtig sollte auch der Altersfreitod Eingang in die EXIT-Statuten finden. Die Praxis hat sich zwar in diese Richtung entwickelt, aber davon steht in den Statuten noch nichts. Naville möchte erreichen, dass in der Generalversammlung 2009 über eine solche Statutenänderung abgestimmt werden kann.

Naville spricht ebenfalls die aussenpolitische Ebene an. Im Kanton Zürich und möglicherweise auch im Bund soll nun eine Regelung über Sterbehilfeorganisationen erarbeitet werden. EXIT und der Kanton Zürich wollen eine Vereinbarung abschliessen. Diese Arbeit könne dem Vorstand überlassen werden. Die gesellschaftliche Ebene gehe aber uns alle an. Naville ruft die Mitglieder auf: Tragen Sie aktiv dazu bei, die Idee von EXIT hinauszutragen, zu Bekannten, Verwandten, hinaus in die Gesellschaft. Sie können auf der Geschäftsstelle eine beliebige Anzahl von EXIT-Broschüren beziehen. Sprechen Sie über EXIT, über den Freitod und über den Altersfreitod. Dieser soll eine akzeptierte Möglichkeit werden, nach getaner Arbeit aus diesem Leben zu gehen. Über diese Frage kann und soll man reden. Den Vorstand ersucht Gustave Naville, durch mehr Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz von EXIT in der Gesellschaft zu erhöhen und den Altersfreitod akzeptabel zu machen. Ein anzustrebendes Ziel wäre für ihn eine Zahl von 100 000 EXIT-Mitgliedern. Naville ersucht die Versammlung, seinem Postulat zuzustimmen.

Aus der Versammlung wird die Frage gestellt, ob an eine Alterslimite für die Suizidbeihilfe gedacht werde. Naville ist gegen eine solche Limite, gebe es doch 60-jährige Menschen, die alt seien, und 80-jährige, von denen man dies noch keineswegs sagen könne. Spontaner Applaus.

Eine Dame fragt, wie man bei Problemen mit der eigenen Urteilsfähigkeit in lichten Momenten von EXIT doch noch Suizidbeihilfe erhalten könne. Hans Wehrli empfiehlt als Lösung für solche Fälle die Patientenverfügung, wo man festlegen könne, in einem bestimmten Moment als Patient nicht mehr ernährt und mit Wasser versorgt zu werden. Walter Fesenbeckh weist darauf hin, dass es jedes Jahr eine Reihe von Menschen gebe, die an der Schwelle zur Demenz stünden, aber noch Lebensqualität hätten. Diese Menschen müssten dann rechtzeitig einen Freitod anstreben, solange er noch durchgeführt werden könne. Eine andere Dame ist der Meinung, man müsse jemandem Nahrung geben, wenn er noch Freude habe am Essen. Hans Wehrli erklärt, EXIT werde eine entsprechende Patientenverfügung auch in einem solchen Falle durchsetzen, es sei aber wichtig, dass derjenige, der eine Verfügung errichte, für den Fall seiner Urteilsunfähigkeit auch eine Kontaktperson bestimme. Ein Mann wirft die Frage auf, ob es nicht ehrlicher wäre, einfach von Freitod statt von Altersfreitod zu sprechen. Ein anderes Mitglied befürchtet, dass EXIT in der Presse in ein schlechtes Licht gerückt werde, wenn Suizidhilfe ohne vorhandene ärztliche Prognose gewährt werde. Ein weiteres Mitglied erkundigt sich, ob es seine 1994 aufgesetzte PV, die es sogar notariell habe beglaubigen lassen, heute wieder bestätigen müsse. Präsident Wehrli verweist die Dame auf das Traktandum «Allgemeine Aussprache und Diverses». Herr Naville führt aus, er habe im Burghölzli einen Alzheimerstest durchführen lassen. Ihm sei die Nulllinie attestiert worden. Die erste Stufe bedeute, dass Alzheimer ausbrechen könne, die zweite Stufe sei die sogenannte Wackel-Phase und die dritte Stufe jene, die Walter Fesenbeckh als Absturzphase bezeichnet habe. Eine Dame spricht von den Erfahrungen ihres Mannes, der schon vier Jahre vor Ausbruch der Krankheit gesagt habe, mit ihm stimme etwas nicht. Ihr Mann habe vor dem Beginn der Absturzphase sterben wollen. Dieser Absturz trete aber nicht einfach plötzlich auf. Sie und ihr Mann hätten noch sechs Jahre zusammen verbrin-



gen können, und davon vier gute Jahre. Sie beide seien von EXIT in der Person von Werner Kriesi gut betreut worden. Sie habe ihn alle 6 Monate über den Zustand ihres Mannes informiert. Diese Frau möchte den Anwesenden als Ermutigung auf den Weg geben, dass sie und ihr Mann im letzten halben Jahr des Zusammenseins jeden Monat zum Psychiater gegangen seien, und dass es letztlich dann zu einer sehr liebevollen Begleitung durch EXIT gekommen sei.

Mitglied Kurt Fuchs regt beim Kommunikationsbeauftragten an, jeweils von Sterbebegleitung und nicht von Selbstmord oder Freitodbegleitung zu sprechen. Seiner Meinung nach sollte der im letzten EXIT-Info erwähnten Bischofskonferenz kein Raum für Äusserungen zur Frage des Suizides gegeben werden.

Eine Dame, Pflegefachfrau, ist der Meinung, in Spitälern bestehe in Sachen Weiterbildung ein grosser Nachholbedarf, bis jene Leute Verständnis aufbringen könnten, wenn jemand nichts mehr essen wolle. Hans Wehrli weist darauf hin, dass die Stiftung palliatura Weiterbildungen von Pflegepersonal finanziert.

EXIT-Mitarbeiter Paul Borter erinnert daran, dass es schwer werden dürfte, einen Arzt zu finden, der ein Rezept für Natrium-Pentobarbital ausstelle, wenn nur die vier von Herrn Naville erwähnten Kriterien erfüllt seien. Für Naville ist das Kriterium der Urteilsfähigkeit in dieser Hinsicht das schwierigste. Für ihn ist klar, dass er nur die Begleitung mit Natrium-Pentobarbital anstrebt.

Die Versammlung nimmt das Postulat Naville mit überwiegender Mehrheit der Stimmen an. Zu verzeichnen sind lediglich zwei Gegenstimmen.

11. Allgemeine Aussprache und Diverses

Präsident Wehrli kommt auf die unter dem letzten Traktandum gestellte Frage nach der Verbindlichkeit der Patientenverfügungen zurück. Er verweist auf das im Entwurf vorliegende neue Erwachsenenschutzgesetz, welches davon ausgeht, dass die Patientenverfügung

ihre Wirkung nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeit verliere. Er empfiehlt aber, eine Patientenverfügung möglichst genau abzufassen und sie hin und wieder zu erneuern. EXIT-Patientenverfügungs-Spezialistin Melanie Kuhn erinnert daran, dass es wichtig ist, mit der eingesetzten Vertrauensperson genau darüber zu sprechen, was man will, damit diese Person die getroffene Anordnung später auch bestätigen kann.

Kurt Fuchs weist auf den Fall eines stark invaliden, im Rollstuhl lebenden Mannes hin, der so nicht mehr weiter leben möchte. Er stellt die Frage, was EXIT in einem solchen Fall unternehme. Herr Waldvogel erinnert an die von Ludwig Minelli und Peter Baumann zur Anwendung gebrachte Helium-Methode. Er ersucht den EXIT-Vorstand, abzuklären, ob der Tod mit Helium wirklich ein grausamer Erstickungstod sei, wie zu lesen war. Hans Wehrli erklärt, dass es keine absolut sichere alternative Methode zum bei uns gebräuchlichen Natrium-Pentobarbital gebe. Im Ausland habe man im Gegensatz zur Schweiz Erfahrungen mit alternativen Methoden gemacht. Jedenfalls treffe aber nicht zu, dass die Helium-Methode zu einem grausamen Tod führe. Er plädiert abschliessend für eine Suizidmethode, die allen Menschen zugänglich sein sollte.

Hans Wehrli schliesst die Versammlung um 15.15 Uhr und leitet über zu einem zweiten, wiederum mit viel Applaus begleiteten Auftritt der Gruppe Zapzarap und zu dem Tradition gewordenen Apéro.

**DER PROTOKOLLFÜHRER
ERNST HAEGI**



Zapzarap – Gesangstruppe mit geheimnisvollem Namen

Eine ernste Generalversammlung bedarf eines heiteren Intermezzos. Dafür zuständig waren Zapzarap. Das junge Quartett kam beim EXIT-Publikum sehr gut an. Die Schweizer Lieder, die alle kennen und mögen, boten genau die gewünschte Auflockerung. Bei Gassenhauern wie «S isch mer alls eis Ding» und «s Guggerzytli» gerieten auch die älteren Semester ins Schwärmen über die vier Stimm- und Unterhaltungstalente.

Zapzarap bot nicht nur etwas fürs Ohr, sondern auch fürs Auge. Mit Trachten, Requisiten und viel Mimik und Schauspielkunst machen sie die Lieder regelrecht erlebbar. Das kommt nicht von ungefähr: Sie sind von Altmeister Dimitri und an anderen Artistenschulen ausgebildet worden und touren seit dem Jahr 2000 erfolgreich durch die ganze Schweiz. Eben haben sie den grossen Kulturpreis der Stadt Uster erhalten. Der Applaus der EXIT-GV war entsprechend herzlich und lang anhaltend – auch weil sie die Liederauswahl der EXIT-Thematik angepasst hatten. Die junge Truppe musste gar eine Zusatzeinlage am Ende der Veranstaltung geben.

Beim anschliessenden Apéro war das Gesprächsthema dann schon vorgegeben: «Was eigentlich bedeutet denn der geheimnisvolle Name Zapzarap?» Als die jungen Künstler nach dem Umziehen im Kongresshaus-Foyer erschienen, wurden sie sogleich von zahlreichen GV-Besuchern in Beschlag genommen und mit Komplimenten überhäuft und nach Auftrittsdaten befragt. Dann endlich konnten sie erklären: «Zapzarap ist ein rot-waelsches Wort und bedeutet: «Und weg ist es!», also etwas stibitzen. Und «geklaut» sind ja auch die meisten Songs des Ensembles, nämlich keine Eigenkompositionen, sondern bekanntes Schweizer Liedgut. Dabei ist das aber nie einfach nachgesungen, sondern mit Humor, Spontaneität und Virtuosität interpretiert!»

Tatsächlich sind die Interpretationen von «Uf em

Bergli» oder «De plageti Hansli» oder auch modernerer Schweizer Songs wie «I schänke dir mis Herz» oder «Campari Soda» frisch, aber nie gesucht; originell, aber nie überzogen; immer unterhaltend, manchmal umwerfend. Die Truppe ist zur Zeit mit zwei parallelen Stücken auf Schweizer Tournee – «Privatsphäre» (moderner) und «Gartenfahrt» (herkömmlichere Lieder) – und füllt die Säle landauf, landab, wird von der Presse hoch gelobt. («A cappella in neuer Dimension», «Schweizer Lieder mit Ironie und Witz»). Damit nicht genug: Sie sind bereits am Einstudieren eines nigelnagelneuen Programms namens «Spatenstich», das nächstes Jahr auf die Bühnen kommt.

Zapzarap haben ein Repertoire, das eine Auswahl bekannter, aber auch in Vergessenheit geratener Schweizer Lieder bietet. Sie wurden bearbeitet, erweitert und für vier A-cappella-Stimmen arrangiert. Das Ensemble hat sich in die Schönheit der Schweizerlieder verliebt. Es hat sein Herz daran verloren. Zapzarap eignet sich die Lieder an, schlüpft in sie hinein, interpretiert sie seinem Lebensgefühl entsprechend. So erhalten die Lieder nie gesehene und «gehörte» Farben.

Zapzarap sind Belinda Bandinu, Marion Mühlebach, Jan Hubacher und Kristian Trafelet. Sie bezeichnen sich als A-capella-Formation, doch ihre Darbietung geht eindeutig auch ins Mimische und ist oft nichts weniger als hohe Schauspielkunst. Mehr Informationen gibt es im Internet unter www.zapzarap.ch. Dort können EXIT-Mitglieder, welche die zwei Intermezzi an der Generalversammlung verpasst haben, auch ein Ohr voll nehmen und bei Gefallen sogar eine CD bestellen.

BERNHARD SUTTER

Infos und CDs: www.zapzarap.ch, kontakt@zapzarap.ch

LUXEMBURG

Aktive Sterbehilfe nun auch in Luxemburg möglich

Als drittes Land in Europa hat Luxemburg umfassende Gesetze zur Sterbehilfe verabschiedet.

Nach den Niederlanden und Belgien schickte sich nun auch Luxemburg an zu beweisen, dass Palliativmedizin und Sterbehilfe sich nicht ausschliessen. Die Abgeordnetenkammer hat zwei entsprechende Gesetze verabschiedet und damit eine umfassende gesetzliche Regelung der selbstbestimmten Gestaltung des Lebensendes auf den Weg gebracht.

Die Abgeordneten stimmten einstimmig für eine Regierungsvorlage, in der v. a. das Recht auf Palliativmedizin und -pflege, finanziert durch die luxemburgische gesetzliche Krankenkasse, festgeschrieben wird. Die andere Gesetzesvorlage ist ein bereits 2003 verhandeltes – und damals knapp abgelehntes – Papier der Abgeordneten Lydie Err und Jean Huss. Sie wollen weitergehende

Regelungen bis hin zur auch aktiven (direkten) Sterbehilfe, wie sie bereits in den Niederlanden und in Belgien möglich ist. Das luxemburgische Parlament hat nun überraschend beide Gesetzespapiere angenommen und damit die Weichen gestellt für eine maximale Bandbreite an Hilfen für ein menschenwürdiges Lebensende: Dazu gehört die Schmerztherapie genauso wie die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen und die gesetzliche Absicherung der Beendigung von lebenserhaltenden Massnahmen (passive Sterbehilfe) sowie die Klarstellung der indirekten Sterbehilfe. Darüber hinaus sollen künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch der assistierte Freitod und die aktive (direkte) Sterbehilfe möglich sein. Um Missbrauch zu vermeiden ist geplant, eine nationale Kontrollinstanz einzurichten.

Den Befürwortern einer Regelung der aktiven direkten Sterbehilfe ist es offenbar gelungen, einige ihrer Gegner zu überzeugen: Der Err/Huss-Entwurf wurde überraschend mit 30:26 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Der Staatsrat muss die Gesetze noch genehmigen, dabei wird es wohl nur noch um Details gehen. Der derzeit nur auf Fran-

zösisch vorliegende Text lehne sich zu 90 Prozent am belgischen Sterbehilfe-Gesetz an, sagte Huss im Gespräch mit der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben. Er rechne mit einem Inkrafttreten im Herbst 2008.

Luxemburg wäre damit das dritte Land in Europa mit einer weit gehenden gesetzlichen Regelung der Sterbehilfe. Es zeigt, dass sich Palliativhilfe und selbstbestimmtes Sterben ergänzen können. 78 Prozent der Luxemburger beurteilen die aktive Sterbehilfe positiv. Trotzdem haben konservative Kreise bereits Änderungsanträge formuliert, um das Gesetz vielleicht doch noch zu verwässern. Die Rechte der Patienten sollen so eingeschränkt werden, dass vom selbstbestimmten Recht auf aktive Sterbehilfe nicht mehr viel übrig bleibt.

Die Befürworter des Gesetzes sehen aber nicht tatenlos zu. Sie haben einen Aufruf an die politisch Verantwortlichen veröffentlicht, den bereits Tausende unterzeichnet haben.

In der Schweiz ist die aktive Sterbehilfe verboten und die erlaubte Suizidbegleitung ist nicht eigens gesetzlich geregelt.



BELGIEN

Diskussion nach Sterbehilfe für Schriftsteller

Hugo Claus, Autor von «Der Kummer von Flandern», ist vor einigen Wochen mit medizinischer Hilfe aus dem Leben geschieden. Die Sterbehilfe für den beliebten Schriftsteller hat in seiner Heimat Belgien viel Aufsehen erregt.

Der 78-Jährige war an Alzheimer erkrankt und hatte sich für die Sterbehilfe entschieden. Dies löste in Belgien eine Debatte über Sterbehilfe aus. Mit einer Zeremonie im Antwerper Bourla-Theater haben schliesslich Verwandte, Freunde und viele Leserinnen und Leser von Hugo Claus Abschied genommen. Er war der am häufigsten ausgezeichnete Autor des niederländischen Sprachraums. Sein bekanntester Roman war «Het Verdriet van België», der 1986 als «Der Kummer von Flandern» auch auf Deutsch erschien.

DEUTSCHLAND

Schweizer Sterbehilfe-Drama am Max-Ophüls-Festival ausgezeichnet

Der bewegende Film «Hello Goodbye» hat am Festival in Saarbrücken den Inter-Filmpreis erhalten.

Im Kinofilm «Hello Goodbye» möchte ein todkranker Vater (Stefan Gubser) von seiner Tochter (Mona Petri) beim Sterben begleitet werden. Das fordert beiden viel ab. Regisseur Stefan Jäger hat seinen kammerspielerartigen Film gemeinsam mit den Schauspielern Gubser und Petri entwickelt. Nun ist das Sterbehilfe-Drama am 29. Filmfestival «Max Ophüls» in Saarbrücken mit dem Inter-Filmpreis ausgezeichnet worden. Die Jury hielt in der Begründung fest: «Dem Schweizer Filmteam gelingt,

das schwierige Thema Sterbehilfe überzeugend aufzuarbeiten, ohne auch nur einen Moment moralisierend oder voyeuristisch zu sein: Die Zuschauer werden dazu angeregt, frei und selbstständig eine eigene Position zu finden.»

FRANKREICH

Protest gegen Autopsie an Chantal Sébire

Die französische ADMD – Vereinigung für das Recht auf ein Sterben in Würde – protestiert gegen die Behörden. Dies im Nachgang des Falls der Krebskranken, der Sterbehilfe gerichtlich nicht erlaubt worden ist.

Die ADMD kritisierte Gerichtsmedizin und Behörden in Dijon wegen «dieser letzten Demütigung einer Autopsie». Diese sei sinnlos, da ohnehin kein Gerichtsverfahren folgen werde.

Die 52-jährige Chantal Sébire litt an einem unheilbaren Krebs, der ihr qualvoll das Gesicht zerfrass. Ihr Begehren um aktive Sterbehilfe ist vom Gericht abgelehnt worden. Auch Staatspräsident Nicolas Sarkozy erbarmte sich ihrer nicht. Wenige Tage danach ging sie in den Freitod (siehe auch PRESSESCHAU).

Der Fall Sébire hat der französischen Vereinigung «ADMD», die einst für das Recht auf Abtreibung kämpfte, zu viel Publizität verholfen. Die Organisation zählt mittlerweile mit 50 000 fast gleich viele Mitglieder wie EXIT (Deutsche Schweiz). Im Patronatskomitee sitzen prominente Politiker wie der frühere Premierminister Michel Rocard, Philosophen (Michel Onfray), Schauspieler (Nathalie Baye), Schriftsteller (Dominique Fernandez), Journalisten und Nobelpreisträger.



Schmerztherapie als Alternative zum Suizid

Schmerztherapie und Schmerzlinde- rung für Patienten im Endstadium (Palliative Care) sind aktuelle Themen. Leider stellen sie jedoch für viele schwerst-krankte EXIT-Mitglieder keine Alternative dar, weil es ihr Leiden höchstens noch verlängern würde. Und doch gibt es Fälle von nicht terminal kranken Patienten, die unaushaltbare Schmerzen ausstehen müssen, bei denen neue Therapieformen so weit Linderung verschaffen können, dass ihr Leben wieder lebenswert wird.

Hier greift die Beratung der Schmerzorganisationen, von denen es mittlerweile einige gibt in der Schweiz. Eine Anlaufstelle ist dabei die Vereinigung Schmerzpatienten VSP mit Sitz in Basel. Ihr erklärtes Ziel: Jedem Schmerzpatienten, und sei sein Fall noch so kompliziert, Hilfe zu bringen – mit zum Teil neuartigen Therapien aus den USA. Gründer Felix Gysin: «Wir sind eine Drehscheibe mit vielen Partnern: Ärzte, Psychologen, Therapeuten, Medizinaltechnikern.» Die VSP berät Betroffene.

Ihr sind auch Schicksale bekannt von Menschen, die der chronische Schmerz an den Rand des Suizids gebracht hat. Ein Neurologe hat an einer VSP-Info so berichtet: «Ich betreute eine 40-Jährige, die seit Kindheit mehrmals wöchentlich Migräne-Attacken hatte, die dermassen heftig waren, dass sie sich in der Schule oder am Arbeitsplatz immer

wieder übergeben musste. Sie brach vier Lehren ab, schaffte schliesslich eine Ausbildung, konnte aber kaum normal funktionieren. Nach Jahrzehnten des Schmerzes wollte sie nur noch sterben, freiwillig aus dem Leben scheiden. Dann gelang mit Medikamenten eine Reduzierung der Anfälle und mit der Aufnahme einer freien Berufstätigkeit auch die bessere Anpassung von Arbeit und Krankheit. Heute trägt sie keine Suizidgedanken mehr.»

Tumore oder die Erkrankung oder Verletzung des Nervensystems können chronische Schmerzen auslösen. Bis zu 10 Prozent der Bevölkerung sind betroffen. Solche starken Dauerschmerzen bringen nicht nur den Körper, sondern das ganze Leben durcheinander. Für lebensüberdrüssige Schmerzpatienten kann es sich lohnen, eine Abklärung mit der VSP zu treffen, bevor sie bei EXIT Hilfe suchen. Schmerztherapien sind bei uns im Unterschied zu den USA zwar erst am Anfang, und doch berichtet die VSP von bereits über 100 Schmerzspezialisten in der Schweiz. Im Internet auf www.schmerzpatienten.ch findet sich eine Liste mit den Gratis-Informationsveranstaltungen der VSP.

Darf der Staat seine Kosten an EXIT überwälzen?

Diese Frage musste kürzlich der Bundesrat beantworten.

Zum Hintergrund: Der Selbsthilfverein EXIT steht seinen Mitglie-

dern am Lebensende bei, z. B. mittels Freitodbegleitung beim selbstbestimmten Sterben. Da der Staat jeden Freitod – selbst einen bis ins Detail dokumentierten mit EXIT – als aussergewöhnlichen Todesfall taxiert, schreibt er danach ein ganzes Prozedere vor. Bei der so genannten Legalinspektion kommen etwa der Amtsarzt und Vertreter der Staatsanwaltschaft und stellen (vernünftigerweise meist in abgekürztem Verfahren) sicher, dass alles mit rechten Dingen zugegangen ist. Auf eine Autopsie wird in der Regel verzichtet, da zu EXIT ein Vertrauensverhältnis besteht.

Angesichts jährlich mehrerer 10 000 Suizidversuchen und 1300 Suizide verursachen die 300 Begleitungen der Sterbehilfeorganisationen zwar vergleichsweise wenig Untersuchungskosten, trotzdem möchten einige Politiker sie EXIT auferlegen.

Bei der Beratung einer entsprechenden Motion stellte der Bundesrat fest:

- Die Untersuchung, ob bei aussergewöhnlichen Todesfällen ein Delikt vorliegt, beruht auf kantonalen strafprozessualen Vorschriften.

- Ergibt die Legalinspektion, dass kein Verdacht auf strafbare Handlung vorliegt, erfolgt kein Strafverfahren.

- Deshalb können Kosten nicht gemäss Strafprozessrecht, sondern höchstens per Verwaltungsrecht geltend gemacht werden.

- Die Kosten trägt meistens der Staat, doch gibt es einzelne Kanto-

Sterbehilfe-Tagung in Zürich

Das Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen organisiert am Donnerstag 4. September 2008 im Kongresshaus Zürich eine Tagung zu «Sterbehilfe im Fokus der Gesetzgebung». Von 9 bis 17 Uhr erörtern prominente Experten wie u.a. der Zürcher Oberstaatsanwalt Andreas Brunner, Medizinalrechtsanwalt Frank Th. Petermann oder Gerichtsgutachter Mario Gmür Themen wie Graube- reiche der Sterbehilfe, das Natrium-Pentobarbital,

Spannungsverhältnis zwischen Moral, Recht und Religion oder die Feststellung der Urteilsfähigkeit. Die Tagung richtet sich an Fachleute, ist aber auch fürs Publikum offen. Die Teilnahme kostet 580 Franken. Dies schliesst Verpflegung, Tagungsunterlagen sowie den nach dem Anlass erscheinenden kompletten Tagungsband ein. Anmeldungen sind schriftlich zu richten an: IRP, Uni St. Gallen, Bodanstrasse 4, 9000 St. Gallen, irp@unisg.ch, Fax 071 224 28 83.

nen, die sie dem Nachlass des Verstorbenen oder gar Dritten aufbürden.

■ Der Bund hat darauf keinen Einfluss, da es sich um kantonales Verwaltungsrecht handelt.

■ Ergibt die Legalinspektion jedoch einen Verdacht, zählen die Abklärungskosten zum Strafverfahren, deren Verteilung in der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt ist.

■ Dabei können Bund oder Kantone auf Personen Rückgriff nehmen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig ein Verfahren verursachen.

■ Daher ist es NICHT möglich, dass Kosten in jedem Fall EXIT auferlegt werden.

■ Hingegen könnten nach Inkraft-

treten der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung rein theoretisch und unter ganz bestimmten Umständen gewisse Verfahrenskosten EXIT und anderen Sterbehelfern überbunden werden.

Der Bundesrat lehnt eine weitergehende Regelung – und damit auch die umstrittene Motion – ab.

Sterbehilfe ist nicht neu

Von den Naturvölkern ist bekannt, dass sich lebensüberdrüssige Betagte einfach zurückzogen und mittels Sterbefasten aus dem Leben schieden. Doch auch in der Neuzeit war der selbstbestimmte Tod stets ein Thema, wobei von den Publika-

tionen der Zeit natürlich nur die Aufsehen erregenden Fälle aufgegriffen wurden. In der jüngeren Zeit kamen dann immer mehr Fälle dazu, die gerichtlich beurteilt werden mussten. Bereits im Jahr 1919 berichteten amerikanische Zeitungen von einer 33-Jährigen in New York, die den Gouverneur um Erlaubnis bat, dass ihr Arzt sie schmerzlos töten durfte. Sie sei gelähmt, leide entsetzlich und sei ohne Hoffnung auf Genesung. Über den Entscheid und das Schicksal der Gesuchstellerin ist leider nichts Weiteres bekannt. Der Fall zeigt aber, wie lange der Einsatz für ein selbstbestimmtes und würdiges Sterben in der modernen Gesellschaft schon andauert.





EXIT-Exponentin bei Aeschbacher

TV-Talker Kurt Aeschbacher hat die bewegende Geschichte eines engagierten EXIT-Mitglieds ins TV gebracht: Die 91-jährige Bettina Breda-Betting erzählte in «Aeschbacher» auf SF, wie ihr geliebter Mann begleitet von ihr und von EXIT aus dem Leben geschieden ist. Die Seriosität von EXIT und der sanfte und würdige Tod beeindruckten die erfolgreiche Buchautorin. Und deshalb erklärte sie vor laufender Kamera: «Ich werde mich dereinst ebenfalls von EXIT begleiten lassen.» Der einfühlsame Talker Aeschbacher will die Kreuzlingerin über die nächsten Jahre mit der Kamera auf ihrem (letzten) Weg begleiten. Noch hat die vife Dame aber noch so einige Pläne: Ein neues Buch und weitere Medienauftritte stehen an. Die Zeitzeugin des gesamten 20. Jahrhunderts hat ein Leben so spannend wie ein Krimi, nachzulesen in ihrer Au-

tobiografie, die wegen der genauen Schilderung der Freitodbegleitung ihres Mannes auch für EXIT-Mitglieder von Interesse ist.

«Umarme und liebe mich, Leben. Umarme und liebe mich, Tod.» ISBN 3897410176, 442 Seiten, ca. 30 Franken, im Buchhandel.

Untersuchung zur Beratung von Suizid- willigen abgeschlossen

EXIT hat die Untersuchung der Praxis der Beratung Suizidwilliger während der letzten acht Jahre abgeschlossen. Dabei stellte die Kommission fest, dass keine Gesetze, statutarischen Bestimmungen, reglementarischen Vorschriften oder ethischen Grundsätze verletzt worden sind.

Die Beratungstätigkeit umfasst verschiedene Bereiche, auch die Suizidprävention. EXIT versucht in vielen

Fällen, Sterbewillige vom Leben zu überzeugen, indem Alternativen zum Freitod aufgezeigt werden. Ausgelöst durch einen Ende 2007 bekannt gewordenen Fall, bei dem das Sterbemittel – gesetzeskonform via Arzt – einem Mitglied im Sinn einer im übrigen geglückten Suizidprävention direkt weitergeleitet wurde, hat der Vorstand Anfang 2008 eine Untersuchung in Auftrag gegeben, ob es in der Vergangenheit vergleichbare Fälle gegeben habe. Nun liegt der Bericht vor. Die 3-köpfige Untersuchungskommission aus zwei Vorstandsvertretern und einem GPK-Mitglied kommt darin zum Schluss:

- Es ist kein weiterer mit dem genannten Fall vergleichbarer Vorfall gefunden worden.
- Alle EXIT-Mitarbeiter haben sich an die geltenden Gesetze gehalten.
- Es gibt keinerlei Anzeichen für irgendwelche strafbaren Handlungen.
- Der genannte Fall der ärztlich veranlassten Weiterleitung eines Sterbemittels zur Suizidprävention hat sich im Bereich «Beratungen» zugezogen, für den es damals keine internen reglementarischen Vorschriften gab.

Der Freitod-Begleiter hat sich in einem ethischen Dilemma für ein humanes Vorgehen mit dem Ziel der Verhinderung eines potenziellen, gewaltsamen Suizids entschieden. Heute wird NaP jedoch nur noch bei autorisierten Freitodbegleitungen abgegeben. Als Konsequenz hat der Vorstand eine interne Vernehmlassung gestartet, wie man in Zukunft in den Beratungsgesprächen mit Suizidwilligen verfahren soll. Eine Regelung ist für den Herbst dieses Jahres zu erwarten. EXIT arbeitet darüber hinaus mit dem Standortkanton Zürich in einem konstruktiven Dialog an einer Vereinbarung über Freitodhilfe und begrüsst solche Regelungen auch auf nationaler Ebene. Das Selbstbestimmungsrecht im Leben und im Sterben darf dabei jedoch nicht tangiert werden.

EXIT verwendet kein Helium

Ein Wort hat die Sterbehilfe-Berichterstattung der Medien in den letzten Wochen geprägt: Helium. Die Organisation Dignitas, die vorwiegend Menschen ohne Wohnsitz in der Schweiz begleitet, hat das Luftballongas versuchsweise als Sterbemittel eingesetzt. Obwohl Helium in den USA und Kanada seit Jahrzehnten Sterbehilfe-Standard ist, kursierten danach wilde Gerüchte – etwa, dass das Einatmen von Helium Schmerzen verursache oder dass damit die ärztliche Beurteilung Sterbewilliger ausgeschaltet werde. EXIT war von solchen Schlagzeilen nicht betroffen, da unser Selbsthilfverein seit jeher nur das bewährte und breit akzeptierte NaP verwendet.

NEUE LUZERNER ZEITUNG

[...] Exit kommentiert die Helium-Suizide bei der Dignitas nicht – «wegen fehlenden Einblicks», wie Exit-Vorstandsmitglied Bernhard Sutter sagt. «Ob diese Methode würdig ist, kann nur der Sterbewillige selber entscheiden.»

Bislang habe niemand bei Exit nach einem begleiteten Suizid mit Helium verlangt. Die Methode werde von Exit nicht angeboten und eine Umgehung der Ärzte komme nicht in Frage, so Sutter.

[...] Der Sterbehilfverein Exit erachtet die Einnahme von NaP weiterhin als «würdigste Form des selbstbestimmten Sterbens». Werde der Zugang zu diesem Medikament jedoch erschwert, dann würden die Sterbewilligen nach Alternativen suchen. Die Sterbebegleitung unterbinden, das könne man nicht, sagt Felix Bommer, Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Luzern: «Gegen Suizide – ob mit NaP oder Helium durchgeführt – kann man strafrechtlich nicht vorgehen.» Mitarbeiter von Exit und Dignitas würden sich nicht strafbar machen, solange dies aus uneigennütigen Motiven erfolge.

NLZ VOM 26.3.2008

Artikel Noémie Schafroth



Dignitas verteidigte die neue umstrittene Methode der Sterbehilfe mit Helium. Es werde den Suizid-Willigen nicht wie behauptet ein mit Helium gefüllter Plastiksack über den Kopf gestülpt, sondern eine

medizinische Atemmaske aufgesetzt, sagte Ludwig A. Minelli in einem Interview mit Radio 1. Diese Methode sei sicher und nicht schmerzhaft. Die Bewegungen – laut dem Zürcher Oberstaatsanwalt Andreas Brunner ist es ein mehrere Minuten langes Zucken – erfolgten bei vollständiger Bewusstlosigkeit. Erstickungsängste würden folglich keine auftreten und das Ganze habe nichts mit Vergasen zu tun. Die Sterbehilfeorganisation Dignitas hat die Helium-Methode vier Mal angewandt – und wird dies in Ausnahmefällen weiter tun.

«20 MINUTEN» VOM 26.3.2008,

Artikel nm

Neue Zürcher Zeitung

[...] Amtsstellen und Monopolmedien hätten auf ihrer Mission gegen das Menschenrecht des selbstbestimmten Sterbens viel Unwahres erzählt, sagte Minelli. [...] Der Vorwurf, Dignitas unterstütze die Helium-Methode, weil Helium im Gegensatz zum bisher verwendeten Natrium-Pentobarbital rezeptfrei und damit ohne Arzt erhältlich sei, sei eine blosser Erfindung. [...] Alle Sterbewilligen seien im Voraus ausreichend ärztlich abgeklärt worden.

NZZ VOM 26.3.2008

Artikel AP



Widmer-Schlumpf und die Sterbehilfe

Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf äusserte sich nach 100 Tagen im Amt zur Suizidhilfe. Die Justizministerin erkennt einen höheren Handlungsbedarf als ihr Vorgänger Christoph Blocher. Vernünftigerweise sieht sie eine nationale Regelung aber nicht unbedingt übers Strafrecht.

TagesAnzeiger

Wie stellen Sie sich zur Sterbehilfe?

Bis jetzt hat man sich beim Bund darüber vorwiegend im strafrechtlichen Sinn Gedanken gemacht. Für mich stellen sich gesellschaftspolitische und auch psychologische Fragen. Zum Beispiel: Wie kann man vermeiden, dass jemand, der einen Suizid plant, das mehr oder weniger unter Druck macht? Wie weit kann er wirklich frei entscheiden? Es ist auch eine Frage einer immer älter werdenden Gesellschaft, die körperlich länger gesund bleibt, aber psychisch zum Teil vereinsamt. Wir müssen uns überlegen, was man machen kann, um die Situation so zu gestalten, dass man nicht aus

einem Zwang heraus Suizid begeht. Ich möchte auch im Bundesrat noch einmal besprechen, ob und in welcher Form wir diese Fragen nochmals aufnehmen.

Ist Suizidhilfe aus ihrer Sicht legitim?

Ja, wenn sie im Sinne des geltenden Gesetzes aus uneigennütigen Gründen erfolgt. Ich halte es auch für legitim, wenn ein Arzt einen schwer kranken Patienten begleitet, dessen Situation völlig aussichtslos ist und der sich aus freiem Willen entschliesst zu sterben. Allerdings nicht im Sinn einer aktiven Sterbehilfe, sondern im Sinn einer umfassenden Begleitung, die auch den Verzicht auf lebenserhaltende Massnahmen oder eine Schmerzbehandlung mit lebensverkürzenden Nebenwirkungen einschliesst. Die Fragen beginnen für mich bei den Sterbehilfeorganisationen: Was sind das für Leute, die Sterbebegleitungen machen? Welche Ausbildung bekommen sie?

Helium als Sterbemethode, ist das für Sie legitim?

Ich halte das für keine ethische Methode. Es ist ganz schwierig, den Tod auf diese Art herbeizuführen.

TA VOM 12.3.2008

Interview Verena Vonarburg und Roland Schlumpf

NZZ am Sonntag

Sie wollen prüfen, ob es Regulierungsbedarf bei der Sterbehilfe gibt – der Bundesrat hat dies unlängst verneint. War das ein Fehlentscheid? Absolut nicht. Aber die Entwicklung ist beunruhigend, die Methoden werden aus meiner Sicht zunehmend unethisch. Es stellen sich neue Fragen: Was muss man tun, damit

den Menschen in der Schlussphase ihres Lebens die Eigenverantwortung erhalten bleibt? Ich urteile nicht über Selbsttötung. Aber sie soll aus freiem Willen geschehen. Zudem ist Sterbehilfe auf einem Parkplatz schlicht unwürdig.

NZZaS VOM 13.4.2008,

Interview Heidi Gmür und Markus Häfliger

Der Landbote

Was genau von Seiten des Bundes zu erwarten ist, bleibt unklar. Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf hat letzte Woche zwar bekannt gegeben, dass sie sich der Sterbehilfe annehmen will – ob damit eine gesetzliche Regelung gemeint ist, ist aber nicht sicher: «Es ist offen, in welche Richtung die Diskussion gehen kann. Darin soll es nicht nur um strafrechtliche Dinge, sondern auch um moralisch-ethische Fragen gehen», sagte Pressesprecher Livio Zanolari gestern auf Anfrage. In der Zeitung «Sonntag» sagte Widmer-Schlumpf auf den Vorschlag, dass Sterbetourismus verboten, Tötungsarten definiert und Sterbehelfer diplomiert werden könnten: «Damit besteht die Gefahr, die Sterbehilfe staatlich anzuerkennen und damit zusätzlich zu legitimieren. Ein Gütesiegel für Sterbehilfe-Organisationen kann nicht die Lösung sein.»

«LANDBOTE» VOM 16.4.2008

Artikel Katharina Baumann



Eine Ständerätin ärgert sich

Stärker zur Eile als Bundesrätin Widmer-Schlumpf (SVP) ruft die Aargauer Ständerätin Christine Egerszegi (FDP). Im Interview mit der «Berner Zeitung» erklärt sie ihre Engagement für eine klare gesetzliche Regelung der Sterbehilfe in der Schweiz.

BERNERZEITUNG BZ

Befürworten Sie Sterbehilfe?

Ja, alle mündigen Bürgerinnen und Bürger sollen das Recht haben, über ihr Leben zu bestimmen und ihm auch ein Ende zu setzen – dies entspricht meiner liberalen Grundhaltung. Aber so, wie die Sterbehilfe von Dignitas ausgeübt wird, finde ich es Menschen verachtend. Mit dem Tod darf kein lukratives Geschäft gemacht werden. Vielmehr muss diese unbestrittenermassen heikle Aufgabe in einem geordneten Rahmen erfolgen, die Finanzströme müssen offengelegt werden. Der Grauzone in diesem Bereich muss man sich annehmen. Justizminister Christoph Blocher argumentierte, dass eine staatlich verordnete Aufsicht die Sterbehilfe sanktionieren würde, was der Bundesrat nicht wolle. Der wahre Grund war eher, dass sich niemand mit dieser heiklen Gesetzgebung die

Hände verbrennen wollte. Es geht ja auch nicht um eine Art Gütesiegel, welches verliehen werden soll. Aber die Kantone haben schon heute die Handhabe, in diesem Bereich einzugreifen. Es geht doch nicht an, dass wir 26 verschiedene Sterbehilferegelungen haben.

Erhoffen Sie sich vom Führungswechsel im Justizdepartement eine Wende in dieser Angelegenheit?

Ich könnte mir vorstellen, dass Eveline Widmer-Schlumpf in dieser Frage sensibler reagiert.

Haben Sie von ihr entsprechende Signale erhalten?

Ich werde demnächst mit Widmer-Schlumpf Kontakt aufnehmen, um mit ihr darüber zu diskutieren.

Sie fordern mit Ihrer Parlamentarischen Initiative, dass der Nationalrat das Geschäft selber in die Hände nimmt?

Beide Kammern hatten ja bereits 2004 per Motionen vom Bundesrat ultimativ verlangt, dass er eine Gesetzesgrundlage erarbeitet. Herausgekommen sind zwei magere Berichte, welche darlegen, dass die Regelung der Sterbehilfe angeblich nicht vonnöten ist.

Das ärgert Sie ganz offensichtlich.

Ja, denn ich kann und will nicht begreifen, dass uns die letzte Phase des Lebens egal sein soll. Zudem kommen wir mit dieser laschen Haltung gegenüber der Sterbehilfe immer wieder in die Kritik des benachbarten Auslandes, welches zu Recht den Sterbetourismus in die Schweiz anprangert. Dignitas hat ja in Deutschland sogar eine Art «Reisebüro ins Jenseits» eingerichtet. Deshalb hoffe ich, dass die vorberatende Rechtskommission des Nationalrates sich endlich dieses Vorstosses annimmt.

BZ VOM 19.3.2008

Artikel von Gregor Paletti

Heftige Diskussionen in den Kantonsparlamenten

Schlagzeilen und Medienberichterstattung beeinflussen Lokal- und Kantonalpolitiker meist sehr unmittelbar. So ist in den letzten Wochen in den zahlreichen Parlamenten unseres Landes die Zahl der Vorstösse zur Sterbehilfe regelrecht explodiert. Stellvertretend hier zwei Beispiele.

TagesAnzeiger

Basel-Stadt reicht keine Standesinitiative für landesweite Sterbehilfe-Richtlinien ein. Der Grosse Rat hat einen entsprechenden Antrag der EVP mit grossem Mehr gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Die EVP blieb im Kantonsparlament mit ihrem Anliegen allein, von der Bundesversammlung eine

Verschärfung des Artikels 115 des Strafgesetzbuches zu verlangen. Im Titel des Vorstosses war von «aktiver Sterbehilfe» die Rede, was breit kritisiert wurde.

Das Grüne Bündnis hielt das geltende Recht für ausreichend; man müsse es nur anwenden. Die FDP plädierte für die «freie Wahl» der Sterbenden, sich gar nicht, palliativ oder beim Suizid helfen zu lassen. Auch die SP pochte auf Selbstbestimmung

und warnte vor unklaren Formulierungen.

Die EVP erklärte, für sie sei die ärztliche Beratung, wie ein tödliches Mittel einzunehmen sei, ein aktiver Beitrag. Sie berief sich auf Erörterungen der Basler Ethikkommission, die Handlungsbedarf erkannt habe. [...]

TA VOM 21.2.2008

Artikel SDA



Neue Zürcher Zeitung

[...] In gereizter Tonlage hat sich der Kantonsrat ein weiteres Mal mit den Praktiken der Sterbehilfeorganisation Dignitas befasst. Anlass war die Frage nach der Dringlichkeit eines von SVP und religiös motivierten Parteien eingereichten Postulates. Unter Berufung auf die «brodelnde Volksseele» fordern die Postulanten den Regierungsrat auf, eine Strafuntersuchung gegen Dignitas einzuleiten und der Organisation bis zum Abschluss des Verfahrens die Suizidbeihilfe zu untersagen.

Über Helium-Methode «schockiert»

Neuster Stein des Anstosses ist der Einsatz von Helium, mit dem Dignitas laut Jean-Philippe Pinto (cvp., Wädenswil) die ärztliche Kontrolle ihrer Tätigkeit umgeht und die Untersuchungsbehörden hinters Licht führt. Das Hin- und Herschieben allfälliger Interventionen zwischen Bund und Kanton müsse ein Ende haben, begründete Pinto den Antrag auf Dringlicherklärung des Postulates. Die Bevölkerung habe von den «qualvollen Tötungsarten» genug, sagte Stefan Dollenmeier (edu., Rüti). Deshalb müsse das Parlament nun ein Zeichen setzen und sich gegen die laut Walter Schoch (evp.,

Bauma) «schockierenden» Tätigkeiten von Dignitas stellen.

Obwohl die FDP gegen ein Verbot von Dignitas ist, unterstützte sie die Dringlichkeit des Vorstosses, und zwar in der Hoffnung, auf der Basis des Berichtes des Regierungsrates auf die sachliche Ebene zurückzukehren, wie Urs Lauffer (fdp., Zürich) namens der Fraktion sagte. Für den Laien sei es schwierig abzuschätzen, ob andere Sterbehilfeorganisationen besser seien als Dignitas. Klar sei, dass sich die Probleme rund um die organisierte Sterbehilfe nicht mit einem Verbot von einzelnen Organisationen lösen liessen, hielt Lauffer fest. Grundsätzlich halte die FDP an der liberalen Position des «selbstbestimmten Sterbens» fest. Erfreut habe man die Stellungnahmen zur Suizidbeihilfe von Eveline Widmer-Schlumpf zur Kenntnis genommen. Im Unterschied zu ihrem Vorgänger Christoph Blocher will die neue Justizdirektorin Regeln für die Suizidbeihilfe auf eidgenössischer Ebene prüfen.

Auch die SP zeigte sich erfreut über die in den Medien geäusserte Absicht von Widmer-Schlumpf. Ruedi Lais (sp., Wallisellen) bezeichnete gerade deshalb die Dringlicherklärung eines kantonsrätlichen Vorstosses mit fragwürdigem Inhalt zum Thema als logisch nicht nachvollziehbar. Er verwies zudem auf

das beim Regierungsrat hängige SP-Postulat, das eine Bewilligungspflicht für Sterbehilfeorganisationen sowie Qualitätsstandards verlangt. Mit harschen Worten geisselte seine Parteikollegin Barbara Bussmann (Volketswil) die Forderung nach einer Strafuntersuchung. Sie habe selten einen dermassen schluderigen Vorstoss erlebt: «Dignitas braucht keine gesetzliche Bewilligung. Sie tut nichts Verbotenes, das ist genau das Problem.»

«Politisch motiviert» und unsachlich

Auch die Grünen lehnten eine Dringlicherklärung ab. Der Vorstoss sei politisch motiviert und basiere auf Fehlinformationen, sagte Heidi Bucher-Steinegger (Grüne, Zürich). Helium enthalte keine toxikologischen Stoffe. Deshalb unterstehe es nicht dem Betäubungsmittelgesetz. Zudem sei der Tod durch Sauerstoffmangel für die Betroffenen nicht so schlimm, wie – wegen der später eintretenden Krämpfe – behauptet werde.

Trotz Widerstand seitens der SP und der Grünen erklärte das Parlament schliesslich das Postulat mit 79 Stimmen für dringlich. Der Regierungsrat muss nun innerhalb von vier Wochen dazu Stellung beziehen.

NZZ VOM 15.4.2008

Artikel vö.

In ganz Europa nur bei uns möglich – lassen wir uns die Sterbehilfe nicht nehmen

Gegen 80 Prozent der Schweizer Bevölkerung stehen gemäss aller Umfragen hinter dem Recht des selbstbestimmten Sterbens und der Sterbehilfe. Deshalb äussern sich glücklicherweise auch liberale Stimmen.

Schweizerische Ärztezeitung

[...] Ja zum selbstbestimmten und humanen Freitod statt menschenunwürdigem Siechtum! Anstatt die Untergrundbedingungen, unter denen derzeit die Sterbehilfeorganisationen aufgrund der zunehmenden Pressehetze arbeiten müssen, zu verurteilen, findet hier eine Täter-Opfer-Um-

kehr statt. Genau wie in Deutschland, wo es [...] bis 1992 möglich war, zu Hause würdevoll zu sterben, setzt bei uns in der Schweiz jetzt auch eine zunehmende Diffamierung auf allen Medienkanälen ein. Im Kirchenstaat Deutschland setzte damals eine konzertierte Aktion, ebenfalls unterstützt von massivem Mediengeheul, dieser Freiheit ein Ende. [...] Damit war in Deutschland

die passive Sterbehilfe abgeschafft. Ausser in Belgien, den Niederlanden und Luxemburg, wo bei entsprechendem Wunsch sogar die aktive Sterbehilfe durch Ärzte möglich ist, gibt es in Europa nur noch bei uns in der Schweiz die Möglichkeit der passiven Sterbehilfe. Lassen wir uns diese doch nicht wegnehmen!

**«ÄRZTEZEITUNG» 20.2.2008
aus einem Leserbrief**

Politiker im Ausland

Der ausgelöste Aufruhr schwappt auch über die Landesgrenzen. In Deutschland – das die Sterbehilfe theoretisch zulässt, praktisch aber verfolgt und damit den Zulauf in die Schweiz erst auslöst – ist die Hysterie so gross, dass nun erste Vorstösse für ein Verbot von Sterbehilfe-Organisationen unternommen worden sind.

DIE WELT

MÜNCHEN – Bayern und Baden-Württemberg wollen mit einer Bundesratsinitiative ein Verbot von Sterbehilfeorganisationen durchsetzen. Die Gründung und die Unterstützung solcher Organisationen soll mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden, wie Bayerns Justizministerin Beate Merk (CSU) und ihr baden-württembergischer Kollege Ulrich Goll (FDP) mitteilten. Die Initiative soll demnächst bereits heute in den Rechtsausschuss des Bundesrates eingebracht werden. In der Kritik stand in der Vergangenheit vor allem die Schweizer Organisation Dignitas.

Der Tod dürfe kein «Wirtschaftsgut» sein, begründeten Merk und

Goll ihren Vorstoss. Sterbehilfeorganisationen nutzten die Angst vieler Menschen vor einem unwürdigen Sterben «schamlos» aus. Die Minister betonten zugleich, es sollten nicht automatisch alle von dem Verbot erfasst werden, die Menschen beistünden, die zum Selbstmord entschlossen seien. Sterbehilfe sei keinesfalls per se zu verteufeln, erklärte Goll. Es gelte den freien Willen jedes Einzelnen zu respektieren, der aus dem Leben scheiden wolle. Der Arzt, das Pflegepersonal, der Partner oder der Pfarrer sollten deshalb nicht befürchten, mit einem Fuss im Gefängnis zu stehen, wenn sie sich für einen Sterbewilligen einsetzten.

Der neue Straftatbestand soll den Ministern zufolge nur den Aufbau von Organisationen verhindern, «die

geschäftsmässig Selbsttötung anbieten.» Legitime und notwendige medizinische Sterbebegleitung bleibe davon unberührt, erklärten Merk und Goll.

**«DIE WELT» VOM 9.4.2008,
Artikel Agenturen**

Der Landbote

Im Benutzerforum der Dignitas-Website [heisst es], dass solche Vorstösse mit dem deutschen Grundgesetz unvereinbar seien. «Sollte in Deutschland ein solches Gesetz von einem Parlament beschlossen werden, würde sich Dignitas dagegen mit einer Klage beim Bundesverfassungsgericht zur Wehr setzen.»

**«DER LANDBOTE» 16.4.2008
Artikel Katharina Baumann**

Behörden verschärfen Auflagen

Schlagzeilen und Aufgeregtheit der Politikerinnen und Politiker haben nun auch die Behörden auf den Plan gerufen. Mancherorts ist Hektik ausgebrochen. Immer neue Erlasse und Auflagen verlassen die Amtsstuben.

Sonntag AZ

Der vom Sterbetourismus geplagte Kanton Zürich hat die Auflagen für Freitodbegleitungen verschärft. [...] «Der Arzt muss den Sterbewilligen kennen. Es genügt nicht, wenn er ihn nur einmal kurz sieht», sagt Urs Rüegg, Sprecher der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich. Der Kantonsärztliche Dienst hat betroffene Ärzte vor einigen Wochen darauf hingewiesen. «Ärzten, die sich nicht daran halten, droht der Verlust ihrer Zulassung», so Rüegg.

Grundlage für die schärferen Auflagen der Gesundheitsdirektion ist ein Urteil des Verwaltungsgerichts

Zürich vom Dezember 2007. Darin hält das Gericht fest, dass bei der Beihilfe zum Suizid höchste Anforderungen an die ärztliche Sorgfalt gestellt werden müssen. Ärzte, die Rezepte für das tödliche Natriumpentobarbital ausstellen, sind für das Gericht nicht als Gutachter, sondern als behandelnde Ärzte tätig – und müssen als solche ihre Patienten mehr als einmal sehen, bevor sie ihnen das tödliche Rezept ausstellen.

Mit dem Urteil hat das Verwaltungsgericht letztlich zwar nur die bereits bestehende Praxis des Zürcher Kantonsarztes gestützt – aber entscheidend dazu beigetragen, dass er nun mehr als zuvor auf die Einhaltung der Richtlinien der Schwei-

zerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften zur Sterbehilfe pochen kann. [...]

«Wer jetzt in der Schweiz sterben will, muss mindestens eine Woche dort bleiben», sagt der Berliner Arzt Uwe Christian Arnold, Vorsitzender der Dignitate. Neu müssten Sterbewillige aus Deutschland drei Arztbesuche in der Schweiz absolvieren, bevor sie das Rezept für das tödliche Natriumpentobarbital erhalten. «Das kann sich nicht jeder leisten», sagt Arnold. Gerade Leute mit kleinem Geldbeutel und für Schwerkranke sei es unmöglich, so lange auf den Freitod zu warten. [...]

«SONNTAG» 16.3.2008

Artikel Katia Murmann



Sterbehilfe bald nur noch mit Maschine?

Zu welch unmenschlicher Absurdität Auflagen und Verbote führen könnten, beweist das Beispiel Deutschland. Aus der Not der Menschen heraus, sich selbst bei aussichtslosen und schmerzhaften Leiden nicht legal begleiten lassen zu dürfen, ist der Sterbeautomat entwickelt worden.

NEUE
LÜZERNER ZEITUNG

Deutsche Sterbewillige sollten nicht mehr in die Schweiz reisen müssen, sagt ein Hamburger Ex-Politiker. Darum hat er einen Sterbeautomaten entwickelt.

Er eröffnet eine neue Runde in der Debatte über Sterbehilfe: Roger Kusch, ehemaliger Justizsenator in der Hamburger Regierung. «Das Gerät ist einsatzbereit», sagte Kusch gestern in Hamburg, als er einen Injektionsautomaten präsentierte. Damit kann sich ein Sterbewilliger selbst ein tödliches Gift spritzen; Ärzte umgehen so die rechtliche Grauzone der Sterbehilfe. «Im eigenen Bett sterben» Sein Anliegen sei, Kranken «zu ermöglichen im eigenen Bett zu sterben» und eine Alternative zum Weg in die Schweiz

aufzuzeigen, betonte Kusch, der Vorsitzende und Gründer des Vereins «Dr. Roger Kusch Sterbehilfe». Jahr für Jahr fahren über 100 Deutsche in die Schweiz, um sich mit Unterstützung der umstrittenen Sterbehilfeorganisation Dignitas das Leben zu nehmen.

Das Kernstück des Automaten ist ein handelsübliches Infusionsgerät mit zwei Spritzen. Über ein Kabel ist das Gerät mit einem Knopf verbunden, den der Sterbewillige selbst drücken muss. Dann fliesst ein Narkosemittel – dies demonstrierte Kusch bei der Präsentation mit Mineralwasser – und darauf das tödliche Kaliumchlorid; dies veranschaulichte Kusch mit Karottensaft. Der Vorgang dauere insgesamt vier Minuten, aber der Tod trete früher ein. Der Patient sei aber innert Sekunden bewusstlos. Die benötigten Substan-

zen und zwei Ärzte stünden bereit, denn: «Ein ganz wichtiges Element wird die ärztliche Begutachtung sein», so Kusch. Nur wenn der Gutachter sichergestellt habe, dass der Patient an einer unheilbaren Krankheit leide, bei vollem Bewusstsein seine Sterbebitte ausdrücke und sich ausreichend mit Alternativen zum Suizid beschäftigt habe, werde er Sterbehilfe leisten. Ausserdem müsse der Sterbewillige volljährig sein. Kusch persönlich will das Gerät bei Patienten aufbauen.

Rechtlich gesehen leistet er damit nach eigenen Angaben Beihilfe zum Suizid, was in Deutschland straflos ist. Dennoch rechne er mit einem Strafverfahren. Über die Kosten der Sterbehilfe wollte er nichts sagen. [...]

NLZ VOM 29.3.2008
Artikel AP

Frau flehte Sarkozy vergebens an

Tragischer als die Unmenschlichkeit des Sterbeautomaten ist der Umgang Frankreichs mit der Sterbehilfe. Der Fall von Chantal Sébire hat weltweit Schlagzeilen gemacht. Die unheilbar Kranke, der ein Krebs das Gesicht schmerzvoll entstellte und zerfrass, musste selbst Staatspräsident Nicolas Sarkozy anflehen, ihr einen raschen und menschenwürdigen Tod zu erlauben.

20
minuten

«Einem Tier würde man nicht zumuten, was ich ertragen muss», erzählt Chantal Sébire in einem Interview. Die 52-Jährige aus Plombières-les-Dijon bittet Nicolas Sarkozy inständig, ihr einen würdigen Tod durch Sterbehilfe zu ermöglichen. Im Gegensatz zur Schweiz wird Sterbehilfe

in Frankreich – selbst in Ausnahmefällen – nicht gewährt. Sébire leidet unter Esthesioneuroblastoma, eine Tumorerkrankung, die die Nasenhöhle befällt. Die Geschwüre liessen die Französin bereits erblinden und raubten ihr fast alle anderen Sinne. Die Schmerzen sind kaum auszuhalten. [...]

«20 MINUTEN» VOM 27.2.2008
Artikel rre

Der Bund

Eine an einem unheilbaren Gesichtstumor leidende Französin darf in ihrer Heimat nicht mit ärztlichem Beistand sterben. Ein Gericht in Dijon lehnte den Antrag der dreifachen Mutter auf aktive Sterbehilfe ab, weil er dem Gesetz widerspreche. «Das Gericht überlässt meine Man-

dantin ihrem Leiden», sagte ihr Anwalt, «das Gesetz ist unmenschlich.» [...] Seit einer Reform vor drei Jahren dürfen unheilbar kranke Patienten in Frankreich lebenserhaltende Massnahmen verweigern. Die Verabreichung tödlicher Dosen von Schlaf- oder Schmerzmitteln ist aber weiter strafbar.

«DER BUND» VOM 18.3.2008
Artikel AP



Tod der Frau mit Gesichtstumor: Bestürzung in Frankreich. [...] Die Polizei hat Chantal Sébire tot in ihrer Wohnung gefunden – zwei Tage nachdem das Landgericht Dijon ihr Sterbehilfesuch abgelehnt hat. Es sei noch unklar, woran die 52-Jährige letztlich gestorben sei, teilte die Staatsanwaltschaft mit – ob an ihrer Krankheit, ob sie sich mit Medikamenten das Leben nahm oder ob ihr jemand half beim Sterben. Der Sterbehilfeverband ADMD bezeichnete Sébire als «aussergewöhnliche Frau», die um einen würdigen Tod gekämpft habe. [...] Frankreichs Staatschef Ni-

colas Sarkozy hatte Sébires Arzt noch tags zuvor im Elyséepalast empfangen und sich gemeinsam mit Fachleuten über den Zustand der Kranken informiert. In den letzten Tagen waren die Schmerzen offenbar unerträglich gewesen. Sie sei «am Ende», hatte Sébire mitgeteilt und war auch der Urteilsverkündung (gegen ihren Sterbewunsch, Anm. d. Red.) ferngeblieben.

SCHWEIZERISCHE DEPESCHEN-AGENTUR VOM 18.3.2008
Artikel SDA

TagesAnzeiger

[...] Krebspatientin Chantal Sébire ist keines natürlichen Todes gestorben. Die Obduktion der Frau, die um gerichtliche Erlaubnis zu aktiver Sterbehilfe ersucht hatte, habe «keine spezifische Todesursache» gezeigt, erklärte ein Sprecher der Staatsanwaltschaft Dijon. Sie sei jedenfalls nicht an ihrer Krankheit gestorben. Die Ergebnisse der toxikologischen Untersuchung sind erst in den nächsten Tagen oder Wochen zu erwarten. [...]

Seit 2005 ist es in Frankreich erlaubt, lebensverlängernde Massnahmen in bestimmten Fällen einzustellen und schmerzstillende Medikamente zu geben, die den Tod unter Umständen beschleunigen können.

Das wollte Frau Sébire nicht, sondern einen «würdigen Tod» durch Injektion eines tödlichen Mittels: «Ich bin es, die leidet, also will ich auch entscheiden». In demselben Gespräch hatte sie angekündigt, sie wolle sich zum Sterben in die Schweiz bringen lassen, wenn die Justiz ihr Gesuch ablehne. [...]

TA VOM 20.3.2008
Artikel Jacqueline Hénard

Neue Zürcher Zeitung

[...] Ob dieser [...] Diskussion sollte freilich nicht vergessen werden, dass die Dunkelziffer für Euthanasiefälle in Frankreich auf jährlich 10000 bis 15000 veranschlagt wird. Und dass Sterbewillige oft kein anderer Ausweg bleibt als der Suizid – oder eine letzte Reise in die Schweiz.

NZZ VOM 2.4.2008
Artikel Marc Zitzmann



Sterbehilfe für Kinder?

Gänzlich anders als in Frankreich ist die Einstellung im benachbarten Belgien, wo Sterbehilfe erlaubt ist.

NEWS

BRÜSSEL. Auch todkranke Kinder und Demenzkranke sollen in Belgien

Sterbehilfe bekommen können. Führende Abgeordnete der Regierungspartei VLD wollen laut Medienberichten offenbar das bestehende Sterbehilfegesetz entsprechend ausweiten.

In Belgien dürfen Ärzte seit 2002 Sterbehilfe leisten, wenn sie von Patienten darum gebeten werden.

«NEWS» VOM 26.3.2008

Artikel SDA

Sterbehelfer Baumann zieht Urteil weiter

Im Fall des Sterbehelfers Peter Baumann, der von den Basler Behörden verfolgt wird und über den das EXIT-Info 1/08 berichtet hat, gibt es Neuigkeiten, wie der «Tages-Anzeiger» recherchiert hat.

Tages-Anzeiger

[...] Ob der pensionierte Psychiater [Peter Baumann] das eine Jahr der Strafe, das nicht auf Bewährung erlassen wurde, absitzen muss, wird je länger, desto unwahrscheinlicher.

Jene Suizidbegleitung, die das Gericht als Baumanns schwerste Straftat ansah, liegt nämlich bereits sieben Jahre zurück. Damals war der Arzt aus Zürich nach Basel gereist, um einen psychisch kranken IV-Rentner in den Tod zu begleiten. Zuvor hatte er den sterbewilligen 45-Jährigen zu einer zwei-stündigen Konsultation empfangen und mit ihm vier halbstündige Telefongespräche geführt. Vor Gericht beurteilte Baumann selbst dieses Vorgehen als korrekt. Auch sah er kein Problem darin, dass er sich vor der von ihm assistierten Selbsttötung weder mit den Angehörigen noch mit anderen Fachleuten über seinen Patienten ausgetauscht hatte. Das Strafgericht sah hingegen in Baumanns Verhalten Fahrlässigkeit. Der Staatsanwalt hatte gar auf vorsätzliche Tötung plädiert.

Nun könnte es gut sein, dass diese Frage nicht von der zweiten Instanz geklärt werden muss. Der Basler Strafgerichtspräsident Lukas Faesch, der das erstinstanzliche Urteil gefällt hatte, bestätigte auf Anfrage, dass die beschriebene Tat nach dem alten Strafrecht bereits am kommenden 20. Oktober verjährt. Baumann könnte folglich deswegen nicht mehr belangt werden.

Dies wäre allerdings nicht im Sinne des erstinstanzlich Verurteilten: Der tief von seiner Unschuld überzeugte Baumann hatte bislang stets verlauten lassen, wie wichtig es ihm sei, dass endlich ein Grundsatzurteil über Sterbehilfe für psychisch Kranke gefällt werde. Dazu müsste aber das Appellationsgericht vor dem Herbst tagen.

TA VOM 10.3.2008

Artikel Thomas Knellwolf

Der pensionierte Psychiater Peter Baumann zieht seine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung und Beihilfe zum Suizid ans Basler Appellationsgericht weiter. Auf Anfrage

erklärte Baumann, der Entscheid der ersten Gerichtsinstanz sei in seinen Augen ein «Fehlurteil». Vergangenes Jahr hatte das Basler Strafgericht den 72-jährigen Zürcher Arzt wegen Sterbehilfe in zwei Fällen mit drei Jahren Gefängnis bestraft, zwei davon auf Bewährung. Baumann hatte bei einem psychisch schwer kranken IV-Rentner und einer körperlich stark behinderten Frau eine neuartige Selbsttötungsmethode mit einem Plastiksack angewandt, der mit dem Gas Helium gefüllt war. Die erste richterliche Instanz beurteilte Baumanns Verhalten gegenüber den beiden Sterbewilligen als dilettantisch, selbstsüchtig und menschenverachtend. Baumann war jüngst wieder als Berater der umstrittenen Sterbehilfeorganisation Dignitas in die Schlagzeilen geraten, die neuerdings ebenfalls die Helium-Methode anwendet. Im Fall Baumann appelliert auch die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt. Durch den Weiterzug des Verfahrens droht ein Teil der mutmasslichen Straftaten zu verjähren.

TA VOM 2.4.2008

Artikel Thomas Knellwolf

Sterbehilfe-Organisationen tun nichts Verbotenes

Pünktlich nach 4 Wochen hat die Regierung des Kantons Zürich Stellung genommen zum umstrittenen, dringlichen Postulat der christlichen Parteien (Presseschau Seite 29). Fazit: Sterbehilfe ist absolut rechters.

Basler Zeitung

[...] Die Zürcher Kantonsregierung sieht keine Handhabe für ein Verbot der Sterbehilfe [...]. Die eidgenössischen Straf-, Heilmittel- und Chemikaliengesetze sowie das kantonale Gesundheitsgesetz böten dazu keine rechtliche Grundlage.

Der Regierungsrat erinnerte in einer am Donnerstag veröffentlichten Antwort auf einen dringlichen Vorstoss aus dem Kantonsparlament daran, dass die Hilfe und die Verleitung zum Selbstmord in der Schweiz nur dann strafbar seien, wenn sie nachweislich aus selbstsüchtigen Motiven erfolgten. Dies gelte auch für Sterbehilfeorganisationen. Entscheidend sei, dass eine sterbewillige Person zum Zeitpunkt des Suizides handlungs- und urteilsfähig sei, die Herrschaft über die todbrin-

genden Handlungen selbst ausübe und dies unabhängig von selbstsüchtig motivierten Beeinflussungen durch die Selbstmordbegleitung tun könne.

Bisher seien bei Sterbehilfeorganisationen nie selbstsüchtige Beweggründe anzunehmen gewesen. Selbst der «nicht unerhebliche Geldbetrag», der Dignitas für eine Sterbegleitung bezahlt werden müsse, lasse sich mit Blick auf Administrations- und andere Aufwendungen nachvollziehen, auch wenn der Kostendeckungsgrad nicht restlos beurteilt werden könne.

Im Zusammenhang mit der Verwendung von Helium bei begleiteten Suiziden durch Dignitas heisst es, solange die Wahl der sterbewilligen Personen zur Verfügung gestellten Mittel und Methoden frei sei und die Mittel nicht auf rechtswidrige Weise beschafft würden, bestehe kein

Grund zum Einschreiten. Der Regierungsrat des Kantons Zürich nahm Dignitas insofern in Schutz, als er der Organisation attestierte, die Strafverfolgungsbehörden nicht hinter Licht zu führen, sondern den unter heutigen strafrechtlichen Bedingungen bestehenden Handlungsspielraum auszunutzen, ohne gesetzliche Grenzen zu überschreiten.

[...] Für eine Strafrechtsrevision sei der Bund zuständig: «Die Kantone können kein materielles Strafrecht erlassen, das im Widerspruch zum Strafgesetzbuch steht oder dessen Anwendbarkeit im Kantonsgebiet beschränkt.» Der Kanton Zürich habe somit keine Möglichkeit die Tätigkeit der Sterbehilfeorganisationen zu verbieten.

«BAZ» VOM 15. MAI 2008, Artikel AP

Trotz Krankheit gegen Sterbehilfe

Ein katholischer Geistlicher steht auch in den schwersten Stunden seines Lebens zu seinen Überzeugungen. Trotz unheilbarer Erkrankung an spastischer Paralyse würde Roland-Bernhard Trauffer, Generalvikar des Bistums Basel, nie Sterbehilfe in Anspruch nehmen.

Basler Zeitung

Der Generalvikar [...] ist an einer fortschreitenden Lähmung erkrankt, die den ganzen Körper befallen kann. Auf Medikamente gegen die Krankheit spricht der prominente Katholik nicht an [...].

Trauffer bemerkte vor rund zweieinhalb Jahren beim Volleyballtraining plötzlich, dass eines seiner Bei-

ne dem Körper nicht mehr gehorchte, «ich hielt das für eine vorübergehende Sache». Doch dann, so Trauffer weiter, hätten ihn Freunde gedrängt, einen Arzt aufzusuchen. Die weiteren Untersuchungen führten dann zur harten Diagnose «spastische Paralyse».

Auf die Frage, ob er als unheilbar Kranker, der vielleicht sogar einmal ganz auf fremde Pflege angewiesen sein wird, seine Meinung zur Sterbe-

hilfe geändert habe, antwortet Trauffer: «Ich habe schon in den 80er-Jahren heftige Debatten mit dem Gründer von Exit geführt. Ich habe ihm zugerufen: «Was sind Sie für ein Monstrum, mit dem Giftbecher in der Welt herumzu laufen?» Dazu stehe ich auch heute.»

«BAZ» VOM 16.4.2008 Artikel ST

Leidenschaftlich diskutiert: «Lebenssatttheit» und Altersfreitod

Der Bericht über die Altersfreitod-Veranstaltung sowie das Interview zur Patientenverfügung haben viele positive Reaktionen ausgelöst. Zweiteres per Telefon von Mitgliedern, die nun ihre PV erneuern. Ersteres in Form von Briefen, von denen wir hier einige in gekürzter Form abdrucken:

«Lebenssatttheit» sehe ich als einen sehr unglücklichen Begriff. Satttheit ist etwas, das viele Menschen in ihrem ganzen Leben nicht erreichen können. Satttheit ist im Grunde ein positiver Begriff. «Etwas satt haben» ist in diesem Zusammenhang doch sehr salopp formuliert. Die Sicherheit bzw. die Hoffnung, nicht alles aushalten zu müssen, irgendwann einmal sagen zu können, jetzt ist es genug, dann jemanden zu haben, der mir dabei hilft, war der Grund, warum ich vor über 20 Jahren EXIT beigetreten bin. Ich habe alle die Jahre gehofft, dass die Diskussion auch einmal auf dieses Thema des Nicht-mehr-Aushalten-Wollens kommt. Dieses «neue Freitodparadigma» muss, wie Sie ja selbst feststellen, seriös diskutiert werden, deshalb sollte auch die Wortwahl bewusst erfolgen.

DR. WALTRAUT BELLWALD
8400 WINTERTHUR

Eigentlich ist es sonderbar: Wenn ein alter Mensch freiwillig sterben will – weil er die Altersbeschwerden nicht mehr erträgt, niemandem zur Last fallen will, nach dem Tod des Partners keinen Sinn mehr sieht –, dann macht man ein riesiges Geschrei. Geht es aber ums Geld, weil das Alter mit hohen Kosten verbunden ist, sieht die Sache anders aus, und es wird gespart: Das Rentenalter soll erhöht, die Renten gekürzt, gar die AHV abgeschafft werden, in den

Alters- und Pflegeheimen wird Personal abgebaut. Ich bin jetzt 65 und hoffe, dass man dereinst, wenn ich einmal so weit bin, grosszügiger denkt.

URSULA HUEZ-GALLI
6006 LUZERN

Es ist mir ein Bedürfnis, Ihnen für das hervorragende EXIT-Info herzlich zu danken. Die beiden Briefe Naville/Rohrer haben meine Meinung zu diesem Thema so gut ausgedrückt, dass ich daraus meine persönliche Erklärung (PV) zusammengestellt habe. Ich hoffe inständig, dass Sie «dranbleiben», denn dieses Thema ist wirklich hoch aktuell. Möge es Ihnen gelingen, die Tabuisierung langsam und Schritt für Schritt aufzubrechen.

ERIKA BLASS
8135 LANGNAU A.A.

Zusammen mit Dr. Koeble durfte ich am Symposium teilnehmen. In den Referaten hat sich gezeigt, dass zum jetzigen Zeitpunkt das ärztliche Rezept eine Art Nadelöhr bedeutet für solche Suizidbegleitungen mit Natrium-Pentobarbital. Deshalb möchte ich an dieser Stelle nochmals unsere Sicht auf dieses wichtige, aber auch brisante Problem zusammenfassen. In meinem Referat ist es um Folgendes gegangen:

«Wir Ärzte – auch die Konsiliarärzte von EXIT – sind von unserer Berufswahl und Ausbildung her motiviert und qualifiziert, «Bilanzen» im gesundheitlichen Bereich zu beurteilen, nicht aber solche im philosophischen, gesellschaftlichen, familiären, beruflichen oder gar finanziellen Bereich. Obwohl wir im Einzelfall die Sterbewünsche von Gesunden vielleicht verstehen können, wollen wir uns beschränken auf Rezepte für

kranke Menschen im Rahmen der Palliation. Hingegen besteht die Möglichkeit, dass wir der Organisation zur Verfügung stehen, um alternative arztfreie Wege zu evaluieren.»

Dr. Koeble seinerseits beleuchtete in seinem Referat die gesetzlichen Grundlagen für die Rezeptausstellung von NaP:

«Die Berufsgruppe der Ärzte, Tierärzte, Apotheker und Zahnärzte sind in der Schweiz durch das Arzneimittelgesetz und speziell das Betäubungsmittelgesetz in der Anwendung der einzelnen Substanzen gebunden an festgelegte Indikationen (Anwendungsbereiche) und Dosierungen (Limitatio). Das NaP war früher in niedriger Dosierung zugelassen zur Einleitung von Narkosen, heute ist die offizielle Zulassung auf die Euthanasie von Tieren beschränkt. Wird nun das NaP in der Suizidhilfe angewendet, geschieht dies eigentlich bereits ausserhalb dieser deklarierten Anwendungsgebiete, was aber unter gewissen Voraussetzungen toleriert wird. Bei der Ausstellung eines NaP-Rezepts für gesunde Sterbewillige jedoch würde diese Indikation gewaltig überdehnt, u. U. für uns sogar im Sinne einer Übertretung mit beruflichen Konsequenzen.»

Unserer ärztlichen Haltung liegt ein individuelles Geflecht zugrunde aus Motivation (Helfen, Heilen, Interesse am Arbeiten mit Menschen, Leiden lindern, Leben schützen, etc.), Ausbildung (Studium 6 Jahre, Fachausbildung im Spital 4–8 Jahre), Erfahrung (Lebenserfahrung, Berufserfahrung, Praxis), ethischen persönlichen (Erziehung, Religion, Kultur) sowie berufsethischen Vorstellungen (Nationale Ethikkommission, eigene Vorstellungen), aus standesrechtlichen (diverse Pflichten, Verträge) und nicht zuletzt

auch aus bindenden gesetzlichen Vorgaben (u. a. Praxisbewilligung, Arzneimittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz).

Die Diskrepanz zwischen EXIT und der Ärzteschaft im aktuellen Problem besteht darin, dass es bei EXIT Bestrebungen gibt, die sich gedanklich mit der Notwendigkeit der Suizidbegleitung von relativ Gesunden beschäftigen. Die Ärzte ihrerseits beschäftigen sich mit den Möglichkeiten, wie Leiden zu lindern sei und wie die Autonomie in einem Krankheitsverlauf am besten berücksichtigt werden könnte. Unter diesem letzten Aspekt sind wir sehr froh, dass sich unsere Patienten vertrauensvoll an EXIT als Organisation wenden können, und da wollen einige von uns auch gerne konstruktiv zusammenarbeiten.

**DR. MED. ANNELIES LUTHIGER
GYGLI, 8003 ZÜRICH**

Auch der Initiant der Veranstaltung meldet sich im Nachgang noch einmal zu Wort:

Sie schreiben, dass ich «den an der Mitglieder-Veranstaltung allgemein spürbaren Wunsch» formuliert hätte, EXIT solle hinarbeiten auf «legalen Zugang zu NaP ohne ärztliches Rezept». Dieser Wunsch, der auch Anlass gab zu meinem Traktanden-Vorschlag für die EXIT-GV, will präzisiert werden.

Selbstverständlich wird es weiterhin unmöglich sein, dass irgendjemand in einer Apotheke die 15 Gramm NaP ohne ärztliches Rezept beziehen kann. Mögliche Missbräuche könnten sonst nicht verhindert werden. Die EXIT mit ihrem 25-jährigen Prestige als vertrauenswürdige Organisation könnte jedoch anstreben, gerade im Rahmen von gesetzgebenden Bemühungen, von den Behörden als treuhänderische

Verwalterin von NaP ausschliesslich für die Freitod-Begleitung anerkannt und zertifiziert zu werden. Besonders könnte eine solche Zertifizierung postuliert werden für die Altersfreitod-Begleitung.

Sicher wird in gewissen Fällen immer noch ein Arzt für die Begleitung zugezogen werden. Aber vor allem bei der Altersfreitod-Begleitung können die Bedingungen genauso gut von einer erfahrenen Freitod-Begleiterin oder einem -Begleiter beurteilt werden. Dann darf aber auch das NaP durch EXIT treuhänderisch verwaltet und vermittelt werden – ohne ärztliches Rezept.

EXIT-Mitglieder können langfristig vorsorgen: 1. Rechtzeitig der EXIT beitreten – spätestens mit 50 Jahren. Je älter ein Mensch ist und je länger sie/er EXIT-Mitglied ist, desto einfacher soll die Altersfreitod-Begleitung sein. 2. Patientenverfügung und Persönliche Erklärung (EXIT-Info





1/2008, S. 48/49) ausfertigen. 3. Unbedingt in der Familie und mit Freunden und Bekannten (auch im Sinne der Mitgliederwerbung!) sprechen. Ich habe kürzlich mit meinem ältesten Enkel (24) darüber gesprochen.

Wir dürfen und sollen in der EXIT den Altersfreitod und die Altersfreitod-Begleitung zur ganz normalen, von unserer Familie und Umgebung und von der Gesellschaft akzeptierten Möglichkeit und Realität machen.

GUSTAVE NAVILLE
8126 ZUMIKON

Zu allgemeinen Themen:

Im EXIT-Info wird die Situation Lebensmüder beschrieben, die weder alt noch krank sind. Auf Seite 34 schildert Dr. Peter Baumann zudem, mit welchem «Staatspfusch» heute Leute in den Tod getrieben werden: Niemand hilft einem, man wird von einem Ort zum anderen gejagt, man hört nur «Lebensverleider». Dabei wären gerade bei Depressionen genaue Abklärungen durch Fachleute unumgänglich. Es müssten wieder Verhältnisse geschaffen werden, dass Menschen gar nicht erst auf solche Gedanken kommen. Würden lebenswerte Zustände herrschen,

dann hätten nur noch Todkranke solche Sterbebedanken. Da hätte doch auch EXIT die Aufgabe, bei den verantwortlichen Staatsstellen zu intervenieren. Und schliesslich: Das Recht auf Suizid gemäss Menschenrechtskonvention ist keines, wenn ein Medikament bei zwei Ärzten erbettelt werden muss!

KURT FUCHS
6003 LUZERN

Gemäss Bundesgericht und Europäischer Menschenrechts-Konvention hat jeder urteilsfähige Mensch das Recht, autonom zu entscheiden, wann und wie er würdig sterben will. Andererseits wird das humane Freitodmittel NaP nach schweizerischer Gesetzgebung nur gegen ärztliches Rezept abgegeben.

Ich betrachte es als krassen Widerspruch, wenn mir das Recht zusteht, wann und wie zu sterben, ich mit meinen 88 Jahren aber nur unter ärztlicher Bevormundung durch das Freitodmittel NaP sterben darf. Mit jenem Mittel also, das mir ein humanes, würdiges Sterben zu dem Zeitpunkt gewährt, der mir als richtig erscheint.

Was mir hingegen jederzeit freigestellt ist und woran mich niemand

hindern kann: eine Todesart zu wählen, welche nicht nur mit dem Risiko des Misslingens mit unabsehbaren Folgen behaftet ist, sondern auch für meine Frau und andere Personen Entsetzen und unsägliche psychische Belastung auslöst – ich erspare dem Leser eine Aufzählung der schrecklichen Möglichkeiten. Das kann und darf doch nicht die Alternative sein zur Möglichkeit, mit NaP human, schmerzlos und für die Angehörigen würdig zu sterben.

Ich begreife sehr wohl, dass es schwierig ist, die Verfügbarkeit von NaP für den individuellen Freitod zu regeln. Vielleicht könnte EXIT als anerkannt verantwortungsvolle Organisation autorisiert werden, NaP ausschliesslich zur Verwendung bei Freitod-Begleitungen zu verwalten und an Mitglieder bei Freitod-Begleitungen abzugeben, unter klarer Verantwortung gegenüber den Behörden. In jedem Fall erwarte ich, dass sich der Gesetzgeber um eine Lösung bemüht, die dem «Recht auf den eigenen Tod» mit Hilfe von NaP ohne ärztliches Rezept Nachachtung verschafft und gleichzeitig Missbräuche von NaP verhindert.

HANS HOCHREUTENER
8704 HERRLIBERG

Adressen

EXIT – Deutsche Schweiz

Geschäftsstelle
Mühlezelgstrasse 45
Postfach 476
8047 Zürich
Tel. 043 343 38 38
Fax 043 343 38 39
info@exit.ch

Leiter: Hans Muralt
hans.muralt@exit.ch

**Anfragen von Mitgliedern
betr. Freitodbegleitung
sind an die Geschäftsstelle
zu richten.**

Präsident

Hans Wehrli
Zollikerstrasse 168
8008 Zürich
Tel. 044 422 11 67
hans.wehrli@swissonline.ch

Freitodbegleitung

Walter Fesenbeckh
Hagackerstrasse 20
8427 Freienstein
Tel. 044 860 15 55
walterfesenbeckh@gmx.ch

Heidi Vogt
EXIT-Deutsche Schweiz
Mühlezelgstrasse 45
Postfach 476
8047 Zürich
Tel. 043 343 38 38
Fax 043 343 38 39
heidi.vogt@exit.ch

Kommunikation

Bernhard Sutter
Mühlegasse 27, 8001 Zürich
Tel. 079 403 05 80
bernhard.sutter@exit.ch

Finanzen

Jean-Claude Düby
Flugbrunnenstrasse 17
3065 Bolligen
Tel. 031 931 07 06
dueby@sunrise.ch

Rechtsfragen

Ernst H. Haegi
Bleierbrunnenweg 3
8942 Oberrieden
Tel. 044 463 60 22
Fax 044 451 48 94
info@lawernie.ch

palliacura

Stiftung für palliative Unterstützung

Bleierbrunnenweg 3
8942 Oberrieden
Tel. 044 463 60 22
info@lawernie.ch

Büro Bern

EXIT
Schlossstrasse 127
3008 Bern
Tel./Fax 031 381 23 80

Büro Tessin

Hans H. Schnetzler
6958 Bidogno
Tel. 091 930 02 22
ticino@exit.ch

Kommissionen

Patronatskomitee

Heinz Angehrn, Elke Baezner,
Andreas Blaser, Bruno Fritsch,
Otmar Hersche, Rudolf Kelterborn
Rolf Lyssy, Carola Meier-Seethaler,
Verena Meyer, Susanna Peter,
Hans Rätz, Johannes Mario Simmel,
Jacob Stickelberger, David Streiff,
Beatrice Tschanz, Elisabeth Zillig

Ethikkommission

Klaus Peter Rippe (Präsident)
Walter Fesenbeckh, Werner Kriesi,
Bernhard Rom, Christian
Schwarzenegger, Niklaus Tschudi

Geschäftsprüfungs- Kommission

Klaus Hotz (Präsident)
Saskia Frei, Richard Wyrtsch

Impressum

Herausgeberin

EXIT – Deutsche Schweiz
Mühlezelgstrasse 45
Postfach 476
8047 Zürich

Verantwortlich

Bernhard Sutter

Mitarbeitende dieser Nummer

Jean-Claude Düby
Ernst Haegi
Christine Kaiser
Elda Pianezzi
Peter Schaber
Hans Schnetzler
Bernhard Sutter
Hans Wehrli

Fotos

Hansueli Trachsel, 3047 Bremgarten
Eva Bachofner
Verena Gerber-Menz
Bernhard Sutter

Gestaltung

Kurt Bläuer
Typografie und Gestaltung
Zinggstrasse 16
3007 Bern
Tel. 031 302 29 00

Druckerei

Irniger Druck
Zugerstrasse 43, 6340 Baar
Tel. 041 761 20 02
Fax 041 761 20 01